

Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

Überlegungen zu Kleingemeinden

Gemeinderelevante Rechtsprechung

Budgeteuphorie

Neuer Österreichischer Stabilitätspakt

Neuer Leiter der Verbindungsstelle:
Robert Gmeiner

Der Mann mit dem Taschenrechner:
Franz Streitberger

Inhaltsübersicht

Univ.-Prof. Dr. Peter B u ß j ä g e r (Bludenz): Fusion oder Kooperation? Verwaltungswissenschaftliche Überlegungen zur Zukunft von Kleingemeinden	Seite 01
RA Dr.ⁱⁿ Ulrike H a f n e r (Graz): Aktuelle Rechtsprechung – Interessantes für Gemeinden, Beispiele aus der zivil- und öffentlich-rechtlichen Judikatur	Seite 21
Dr. Philipp L u s t, LL.M. (Wien): Budgeteuphorie	Seite 37
Andreas B a u e r n h o f e r B.A. (Econ) M.A. (Econ) (Graz): Der neue Österreichische Stabilitätspakt: Ausgangssituation, Verhandlungen und Fazit zum ÖStP 2025	Seite 63
MMag. Dr. Florian S c h w e t z, LL.M. (Innsbruck): Neuer Leiter der Verbindungsstelle der Bundesländer: Robert Gmeiner	Seite 77
MMag. Dr. Florian S c h w e t z, LL.M. (Innsbruck): Hofrat Franz Streitberger – Dem „Mann mit dem Taschen- rechner“ zum Antritt des Ruhestandes	Seite 81
Autorenverzeichnis	Seite 87
Über uns	Seite 89
Impressum	Seite 91

Fusion oder Kooperation? Verwaltungs- wissenschaftliche Überlegungen zur Zukunft von Kleingemeinden

Von Univ.-Prof. Dr. **Peter Bußjäger***

* Für Informationen zum Autor siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 87.

1 Einleitung

Die finanziell prekäre Lage zahlreicher Gemeinden ruft mit einer gewissen Regelmäßigkeit die politische Forderung nach Gemeindefusionen hervor, die insbesondere von den Neos getragen,¹ aber auch von Expert:innenseite zuweilen unterstützt wird: Zuletzt haben beispielsweise die Landesrechnungshöfe von Oberösterreich² und Vorarlberg³ derartige Forderungen erhoben. Der Landesrechnungshof Tirol hatte zuvor 2019 im Falle des Prüfberichts der Stadtgemeinde Rattenberg festgestellt, dass „kleinere Gemeinden wie die Stadtgemeinde Rattenberg proportional höhere Personalausgaben zu tragen haben. Diese Verwaltungskostendegression auf Grund von Skaleneffekten spricht für eine vertiefte Zusammenarbeit von kleineren Gemeinden sowie Gemeindefusionen. Dadurch wären Sparpotenziale in der kommunalen Verwaltung zu heben.“⁴

Die Direktorin des Landesrechnungshofes Vorarlberg wurde etwa dahingehend zitiert, dass das Thema Gemeindefusionen „kein Tabu“ mehr sein dürfe.⁵ Zuweilen ist auch von „Denkverboten“ die Rede, die es in Zusammenhang mit Gemeindefusionen nicht geben dürfe.⁶

¹ Dazu das Konzept der Neos, abrufbar unter https://www.neos.eu/_Resources/Persistent/089060937145f7dcac60c028f96661becc87cda9/Gemeindefusionen.pdf (abgerufen am 15. 4. 2026).

² Siehe das Interview mit dem Direktor des Landesrechnungshofes, abrufbar unter <https://ooe.orf.at/stories/3336215/> (abgerufen am 15. 4. 2026), in welchem die entsprechende Forderung erhoben wurde. Ein konkreter Bericht des Landesrechnungshofes liegt nicht vor.

³ Auch in diesem Fall existiert kein konkreter Bericht, jedoch wohl eine politische Forderung der Direktorin des Landes-Rechnungshofes, siehe <https://vorarlberg.orf.at/stories/3343149/> (abgerufen am 15. 4. 2026).

⁴ *Landesrechnungshof Tirol*, GE-4001/1, 17. 6. 2019, Prüfbericht Stadtgemeinde Rattenberg (2019), 74, abrufbar unter https://www.tirol.gv.at/fileadmin/landtag/landesrechnungshof/downloads/berichte/2019/Stadtgemeinde_Rattenberg.pdf (abgerufen am 15. 4. 2026).

⁵ Vorarlberg-Krone 24. 2. 2026, Gemeindefusionen in Vorarlberg: „Zeit ist reif“, abrufbar unter <https://www.krone.at/4057213> (abgerufen am 15. 4. 2026).

⁶ So eine Botschaft der Vorarlberger Neos-Vorsitzenden *Claudia Gamon* auf Instagram, abrufbar unter <https://www.instagram.com/reel/DVN4c02DCds/> (abgerufen am 6. 4. 2026).

Denkverbote gibt es tatsächlich nicht und zwar deshalb, weil alles, was denkbar ist, auch gedacht werden kann.

Der vorliegende Beitrag will klarstellen, dass selbstverständlich über Gemeindefusionen nachgedacht werden darf und auch wird. Er wird dieses Instrument der Verschmelzung von Gemeinden zu einer neuen Gebietskörperschaft der Gemeindekooperation gegenüberstellen und den Stand der verwaltungswissenschaftlichen Erkenntnis zu diesen Themen referieren.

2 Österreichs Gemeinden im internationalen Vergleich und die besonderen Herausforderungen der Kleingemeinden

Österreich weist mit Stand vom April 2026 2.092 Gemeinden auf. Ihre Zahl hat sich seit 1960, als es noch 3.998 Gemeinden gab, fast halbiert. Verantwortlich waren dafür zunächst die Gemeindestrukturenreformen in Niederösterreich und Kärnten in den 1960er Jahren,⁷ welche die Zahl der Gemeinden auf 2.665 im Jahre 1970 reduzierten. 1973 erfolgte eine weitere Gemeindestrukturenreform in Kärnten, welche wie jene in Niederösterreich punktuell wieder rückgängig gemacht wurde.⁸ Im Jahre 2000 wies Österreich 2.359 Gemeinden auf, die sich durch die Gemeindestrukturenreform in der Steiermark 2015 wiederum deutlich reduzierten. Nach einigen punktuellen Gemeindefusionen⁹ befindet sich die Zahl der Gemeinden seit einigen Jahren unverändert auf dem heutigen Stand. Die Reduktion seit 1960 um über 47 Prozent unterstreicht, dass die Dynamik insgesamt größer ist, als es der erste Eindruck vermittelt.

⁷ Allein in Niederösterreich wurde die Zahl der Gemeinden von 1.652 auf 559 reduziert.

⁸ Eigene Erhebungen des Autors.

⁹ Siehe etwa die Gemeindefusion von Mauterhorn a.B., Mühlbachl und Pfons 2022 in Tirol.

Alle drei Vorhaben waren großangelegte, von der Landespolitik vorangetriebene Projekte, die den VfGH mehrfach befassten.¹⁰

Auch in anderen Staaten ist die Zahl der Gemeinden massiv reduziert worden, wie sich aus nachfolgender Abbildung 1 ergibt:¹¹

Abbildung 1: Entwicklung der Zahl der Gemeinden im Vergleich

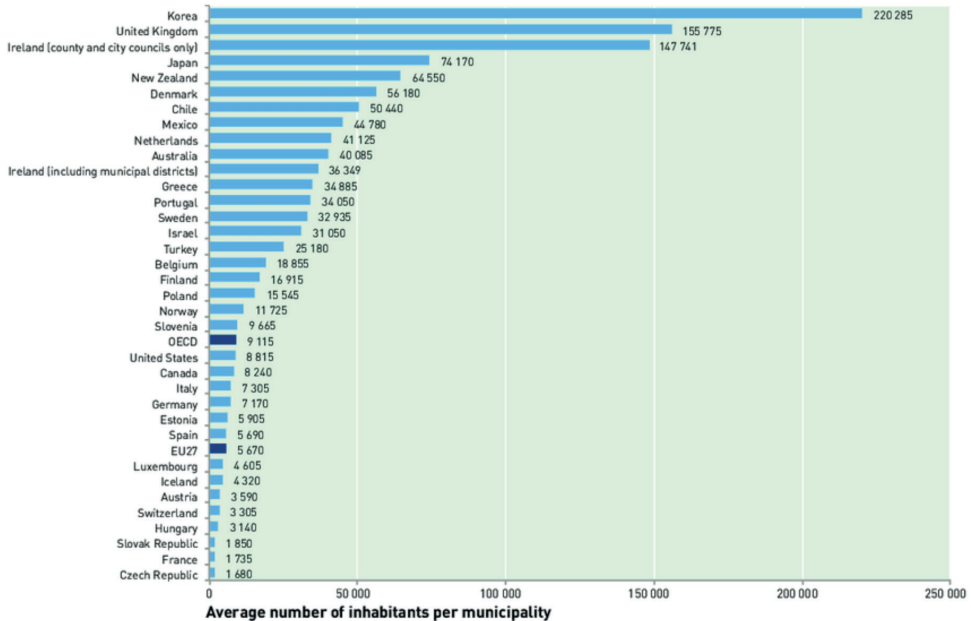
	1950	2000	2014	2025	Δ 1950-2000	Δ 2000-2025	Δ 1950-2025
Frankreich	37.997	36.570	36.551	34.806	- 3,8%	- 4,8%	- 8,4%
Deutschland	33.932	13.852	11.136	10.751	- 59,2%	- 22,4%	- 68,3%
Dänemark	1.303	276	98	98	- 78,8%	- 64,5%	- 92,5%
Schweiz	3.097	2.899	2.352	2.121	- 6,4%	- 26,8%	- 31,5%

¹⁰ Siehe dazu die Ausführungen im nachstehenden Exkurs.

¹¹ Eigene Erhebungen des Instituts für Föderalismus.

International sind die durchschnittlichen Gemeindegrößen höchst unterschiedlich, wie Abbildung 2 darstellt:¹²

Abbildung 2: Gemeindegrößen im internationalen Vergleich



Somit steht unzweifelhaft fest, dass Österreich verhältnismäßig kleinteilige Gemeindestrukturen aufweist. Daraus allein können aber verwaltungswissenschaftlich noch keine verwertbaren Schlüsse gezogen werden. Eine „optimale Mindestgemeindegröße“ gibt es höchstens in-

¹² Quelle: *Turley/McDonagh/McNena/Grzedzinski*, Optimum Territorial Reforms in Local Government: An Empirical Analysis of Scale Economies in Ireland, *The Economic and Social Review* 49(4) (2018), 463 (472) (verweisend auf *Boyle*, *Re-Shaping Local Government: Overview of Selected International Experience with Local Government Re-organisation, Mergers, Amalgamation and Coordination*, Local Government Research Series Report No.10 [2016]).

soweit, als Gemeinden mit unter 1.000 Einwohnern mit Skaleneffekten in der Verwaltung zu kämpfen haben.¹³ Demnach sind die Verwaltungskosten bei Gemeinden in Österreich mit unter 500 Einwohnern besonders hoch. Sie reduzieren sich bei Gemeinden mit bis zu 2.500 Einwohnern, um danach wieder anzusteigen.¹⁴ Die Annahme, dass größere Gemeinden immer eine effizientere Verwaltung und somit geringere Verwaltungsausgaben aufweisen würden, muss hinterfragt werden.¹⁵

Demgegenüber können kleine Strukturen für den sozialen Zusammenhalt und die ehrenamtlichen Strukturen durchaus von Vorteil sein.¹⁶ Kleingemeinden stehen allerdings vor besonderen Herausforderungen: Die immer stärkeren Spezialisierungserfordernisse auch in der Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen (Beispiel Bauverfahren in der Hoheitsverwaltung und Vergaberecht in der Privatwirtschaftsverwaltung) sind für Körperschaften, die nicht die Möglichkeit haben, sich zu spezialisieren, immer schwieriger zu erbringen. Dieses „Spezialisierungsproblem“ trifft die Gemeinden mit ihrer Aufgabenvielfalt ähnlich wie die Bezirksverwaltungsbehörden, stellt aber für Kleingemeinden auf Grund ihrer beschränkten administrativen Ressourcen eine besondere Herausforderung dar.¹⁷

¹³ Siehe dazu *Pitlik/Wirth*, Gemeindestrukturenreformen und Gemeindekooperation, WIFO Monatsberichte 12/2012, 957 (960).

¹⁴ *Promberger/Mayr/Ohnewas*, Analyse der Gemeindefusionen vor dem Hintergrund eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs, RFG 2015/03, 27. Im Ergebnis ähnlich *Pitlik/Wirth*, Gemeindestrukturenreformen 959 f.

¹⁵ *Promberger/Mayr/Ohnewas*, RFG 2015/03, 28. Siehe auch *Pitlik/Wirth*, Gemeindestrukturenreformen 959 f.

¹⁶ Zu diesem Aspekt der Sozialkapitalforschung siehe auch *Sturm*, Bürgerschaftliches Engagement und Föderalismus, in *Bußjäger* (Hrsg.), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus (2008), 43 (55).

¹⁷ Siehe dazu auch die Darstellung des „Spezialisierungsproblems“ bei *Bußjäger*, Die „allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern“ – Auslaufmodell oder Zukunftskonzept der Verwaltungsmodernisierung?, ZöR 67 (2007), 175 (188 ff).

3 Exkurs: Die Rechtsprechung des VfGH zu Gemeindefusionen

Der VfGH hat in jahrzehntelanger Rechtsprechung¹⁸ – zuletzt anlässlich der Gemeindestrukturreform in der Steiermark¹⁹ – verschiedene Grundsätze erarbeitet, die es bei Gemeindefusionen zu beachten gilt:

Zunächst geht der VfGH „seit jeher von dem Grundsatz aus, dass die Bundesverfassung zwar eine Bestandsgarantie für die Gemeinde als Institution enthält (vgl. insb. Art. 116 Abs. 1 B-VG), der individuellen Gemeinde aber kein Recht auf ‚ungestörte Existenz‘ garantiert.“²⁰ Daran ändert auch die im Rang eines einfachen Bundesgesetzes stehende Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung, BGBl. Nr. 357/1988, nichts.²¹

Gemäß Art. 115 Abs. 2 B-VG obliegt es dem Landesgesetzgeber, das Land in Gemeinden „zu gliedern“ und die Gemeindegebiete festzusetzen sowie zu ändern. Dabei kommt ihm ein weitgehender rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Verfassungsrechtliche Grenze ist aber insbesondere und vor allem das aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließende Sachlichkeitsgebot.²²

¹⁸ Beginnend mit VfSlg 6697/1972; 9373/1982.

¹⁹ Vgl. ausführlich dazu *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen zur Rechtsprechung des VfGH zur Stmk Gemeindestrukturreform 2014, in Baumgartner (Hrsg.), *Jahrbuch Öffentliches Recht* 2015 (2015), 147 ff.

²⁰ *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 156, unter Verweis auf VfGH 23. 9. 2014, G 44/2014, V 46/2014 Rz 44; 23. 9. 2014, G 43/2014, V 45/2014 Rz 22; 8. 10. 2014, G 40/2014 Rz 15; 23. 9. 2014, G 42/2014, G 80/2014 Rz 21; 23. 9. 2014, G 47/2014, G 114/2014 Rz 18; 24. 11. 2014, G 61/2014 Rz 18; 9. 12. 2014, G 127/2014 Rz 17; 25. 11. 2014, G 121/2014 Rz 12; so bereits VfSlg 6697/1972; 9373/1982.

²¹ *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 156, unter Verweis auf VfGH 23. 9. 2014, G 43/2014, V 45/2014 Rz 22 und 23. 9. 2014, G 44/2014, V 46/2014 Rz 44; 8. 10. 2014, G 40/2014 Rz 15; 23. 9. 2014, G 42/2014, G 80/2014 Rz 21; 23. 9. 2014, G 47/2014, G 114/2014 Rz 18; 24. 11. 2014, G 61/2014 Rz 18; 9. 12. 2014, G 127/2014 Rz 17; 25. 11. 2014, G 121/2014 Rz 12.

²² *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 156; z.B. VfGH 23. 9. 2014, G 44/2014, V 46/2014 Rz 44; 23. 9. 2014, G 43/2014, V 45/2014 Rz 22; 23. 9. 2014, G 42/2014, G 80/2014 Rz 21; 8. 10. 2014, G 40/2014 Rz 15; 23. 9. 2014, G 47/2014, G 114/2014 Rz 18; 24. 11. 2014, G 61/2014 Rz 18; 9. 12. 2014, G 127/2014 Rz 17; 25. 11. 2014, G 121/2014 Rz 12.

Der VfGH hat alleine die Frage zu beurteilen, ob die vom Gesetzgeber vorgesehene Gemeindegliederung für sich genommen sachlich ist. Es ist aber nicht seine Aufgabe zu prüfen, ob alternative Festlegungen von Gemeindegebieten zweckmäßiger gewesen wären oder bessere Auswirkungen gehabt hätten.²³

Der VfGH stellt bei Beurteilung der Frage, ob eine Gemeindezusammenlegung verfassungskonform ist, auf den Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzes betreffend die Vereinigung ab, weil es sich um eine einmalige Maßnahme handelt. Es ist demnach zu prüfen, ob sich das Gesetz im Lichte der zu diesem Zeitpunkt zu erwartenden künftigen Entwicklung als sachlich erweist. Bei dieser Prognoseentscheidung hat der Gesetzgeber zu beurteilen, ob die Gemeindevereinigung insgesamt, also nicht bloß auf die Belange der einzelnen Gemeinde bezogen, eine Verbesserung der Gemeindestruktur erwarten lässt.²⁴

Dies ist insoweit bedeutsam, als es nicht darum geht, ob sich die Prognosen letztlich bewahrheiten, sondern, ob die Prognose im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindezusammenlegung vertretbar war.²⁵

Ein erstes wesentliches Kriterium sind Einwohnerzahl und Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung in betroffenen Gemeinden. Als Richtwert hielt der VfGH an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass die Zusammenlegung einer Kleingemeinde mit weniger als 1.000 Einwohnern mit einer anderen Gemeinde in der Regel sachlich ist.²⁶

²³ Stolzlechner/Müller, Überlegungen 157.

²⁴ Stolzlechner/Müller, Überlegungen 157, unter Verweis auf z.B. VfGH 23. 9. 2014, G 44/2014, V 46/2014 Rz 51; 23. 9. 2014, G 43/2014, V 45/2014 Rz 24; 8. 10. 2014, G 40/2014 Rz 17; 24. 11. 2014, G 61/2014 Rz 20; 9. 12. 2014, G 127/2014 Rz 19; 25. 11. 2014, G 121/2014 Rz 14; vgl. aus der älteren Rsp. z.B. VfSlg 9655/1983; 13.543/1993.

²⁵ Stolzlechner/Müller, Überlegungen, 157.

²⁶ Stolzlechner/Müller, Überlegungen 158.

Ausnahmen hiervon bestehen in Fällen, in denen die Zusammenlegung einer Kleingemeinde mit einer anderen Gemeinde auf Grund besonderer Umstände vorhersehbarerweise völlig untauglich war, das angestrebte Ziel einer Kommunalstrukturverbesserung zu erreichen.²⁷

Solche Umstände können z.B. in einer speziellen geographischen Konfiguration begründet sein, die eine vorgesehene Gemeindezusammenlegung als äußerst unzweckmäßig erscheinen lässt.²⁸

Gemeindezusammenlegungen sind also umso eher sachlich zu rechtfertigen, je kleiner die Gemeinden sind. Bei sehr kleinen Gemeinden müssten schon besondere Gründe gegen eine Zusammenlegung sprechen. Aus dem 1.000-Einwohner-Richtwert kann nicht abgeleitet werden, dass es nicht auch zulässig wäre, größere Gemeinden zusammenzulegen. Es müssen nur umso mehr sonstige Gründe für die Zusammenlegung sprechen, je größer betroffene Gemeinden sind, vor allem wenn es sich um Gemeinden mit mehreren 1.000 Einwohnern handelt.²⁹

Neben der gegenwärtigen Einwohnerzahl kommt auch Prognosen über die künftige Bevölkerungsentwicklung im Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzes zur Gemeindevereinigung rechtliche Bedeutung zu. So ist eine Gemeindevereinigung umso eher sachlich, je mehr zu erwarten ist, dass die Gemeinde in Zukunft – bezogen auf die Bevölkerungszahl –

²⁷ *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 158 unter Verweis auf z.B. VfGH 23. 9. 2014, G 44/2014, V 46/2014 Rz 51; 23. 9. 2014, G 43/2014, V 45/2014 Rz 24; 24. 11. 2014, G 61/2014 Rz 20; 24. 11. 2014, G 161/2014 Rz 23; 24. 11. 2014, G 45/2014, V 47/2014 Rz 24; 24. 11. 2014, G 90/2014, G 103/2014, G 115/2014 Rz 23; 24. 11. 2014, G 91/2014 Rz 21; so schon VfSlg 10.637/1985.

²⁸ *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 158, unter Verweis auf VfSlg 9819/1983; 11.372/1987; siehe auch VfSlg 9814/1983: Gemeindevereinigung unsachlich, bei der eine Kleingemeinde involviert war, die über keine gemeinsame Grenze mit der anderen beteiligten Gemeinde verfügte, sodass die neue Gemeinde kein geschlossenes Gebiet aufwies, sondern durch einen zu einer anderen Gemeinde gehörenden Streifen getrennt war (dies ist nicht generell untersagt, sollte aber bei Neustrukturierungen verhindert werden, wenn nicht besondere Umstände dazu zwingen).

²⁹ *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 159.

immer kleiner werden wird. Für die Sachlichkeit einer Gemeindezusammenlegung kann ferner z.B. sprechen, dass zwar Bevölkerungswachstum zu erwarten ist, aber mit der Folge, dass benachbarte Gemeinden durch die Siedlungsentwicklung stärker verflochten werden und durch die Vereinigung von Gemeinden eine bessere Nutzung vorhandener Flächen für Siedlungsraum und wirtschaftliche Entwicklung erreicht werden kann.³⁰

Ein gegen eine Gemeindevereinigung sprechendes Kriterium kann eine größer werdende Entfernung zwischen einem künftigen Gemeindezentrum und einzelnen Ortsteilen sein. In aktuellen Entscheidungen ging es um Konstellationen, in denen teils Entfernungen von 15 bis 18 Kilometern entstanden.³¹ Eine solche Entfernung qualifizierte der VfGH an sich nicht als unsachlich; ebenso nicht eine Entfernung von vier, fünf oder etwa sechs bis sieben Kilometern zwischen Hauptsiedlungsschwerpunkten oder Gemeindezentren.³² Bedeutung wurde ferner engen infrastrukturellen Verflechtungen sowie dem in einigen betroffenen Gemeinden bestehenden Streusiedlungscharakter beigemessen.³³

Eine konkrete Entfernung, ab der eine Zusammenlegung unzulässig wird, ist der Judikatur nicht zu entnehmen. Hervorhebung verdient, dass bereits in älteren Entscheidungen die abnehmende Bedeutung von Entfernungen im Hinblick auf technische Entwicklungen (Kfz, öffentli-

³⁰ *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 159, unter Verweis auf VfGH 23. 9. 2014, G 47/2014, G 114/2014 Rz 26.

³¹ *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 159, mit Verweis auf VfGH 9. 12. 2014, G 149/2014, G 155/2014, G 158/2014 Rz 55: bis zu 17 km; 25. 11. 2014, G 121/2014 Rz 30: 15 bis 16 km; 24. 11. 2014, G 90/2014, G 103/2014, G 115/2014 Rz 33: bis zu 16 km; 24. 11. 2014, G 183/2014 Rz 21: bis zu 18 km; 24. 11. 2014, G 100/2014 Rz 26: bis zu 16 km; 24. 11. 2014, G 125/2014 Rz 25: bis zu 15 km; 23. 2. 2015, G 220/2014 Rz 23: bis zu 14,6 km.

³² *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 160, unter Verweis auf VfGH 24. 11. 2014, G 61/2014 Rz 27; VfGH 23. 9. 2014, G 42/2014, G 80/2014 Rz 31; VfGH 23. 9. 2014, G 44/2014, V 46/2014 Rz 59.

³³ *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 160.

che Verkehrsmittel, IKT) betont wird, weshalb z.B. eine Entfernung von sechs bis acht Kilometern nicht als unsachlich erachtet wurde.³⁴

Siedlungsverflechtungen zwischen zu vereinigenden Gemeinden sind keine grundsätzliche Voraussetzung für eine Gemeindezusammenlegung. Auch im Falle der Steiermärkischen Gemeindestrukturreform 2014 war der VfGH mit Konstellationen konfrontiert, in denen zwischen betroffenen Gemeinden kaum oder überhaupt keine räumlichen Verflechtungen nachweisbar waren. Der VfGH blieb bei seiner bisherigen Auffassung, dass es aus raumordnungspolitischer Sicht sachlich sein könne, wenn eine Gemeinde mehrere geschlossene, aber räumlich voneinander getrennte Siedlungen aufweise. Dass ein räumlich mehr oder weniger geschlossenes Siedlungsgebiet von anderen Siedlungsgebieten mehrere Kilometer entfernt liegt, ändere daran nichts.³⁵

Auch können eine bestehende Zusammenarbeit betroffener Gemeinden z.B. im Rahmen eines Staatsbürgerschafts- und Standesamtsverbands, eines Tourismusverbands oder eines Abfallwirtschaftsverbands und eine gemeinsame Erledigung von Aufgaben im Bereich der Straßenerhaltung oder der Kinder- und Jugendbetreuung ebenso wie Verflechtungen bei der Schulinfrastruktur (z.B. Kinder aus einer Gemeinde besuchen die Volksschule oder Neue Mittelschule in der anderen Gemeinde) oder bei Einkaufsmöglichkeiten und medizinischer Versorgung (Arzt, Apotheke) für die Sachlichkeit einer Gemeindevereinigung sprechen.³⁶

³⁴ Stolzlechner/Müller, Überlegungen 160, unter Verweis auf VfSlg 11.629/1988; siehe auch VfSlg 10.637/1985: sechs bis sieben Kilometer; 9655/1983: fünf Kilometer; 13.543/1993: Entfernung der weitest entfernten Ortschaft sieben bis acht Kilometer.

³⁵ Stolzlechner/Müller, Überlegungen 160, mit Verweis auf VfGH 23. 9. 2014, G 42/2014, G 80/2014 Rz 31; siehe zudem etwa VfGH 23. 9. 2014, G 43/2014, V 45/2014 Rz 33 ff; 9. 12. 2014, G 73/2014 Rz 27; 24. 11. 2014, G 62/2014, G 141/2014; 24. 11. 2014, G 125/2014 Rz 24; 24. 11. 2014, G 79/2014 Rz 22; und aus der älteren Rsp. z.B. VfSlg 10.637/1985.

³⁶ Stolzlechner/Müller, Überlegungen 161, unter Verweis auf z.B. VfGH 9. 12. 2014, G 149/2014, G 155/2014, G 158/2014 Rz 39; 9. 12. 2014, G 127/2014 Rz 30 ff; 25. 11. 2014, G 121/2014 Rz 21; 24. 11. 2014, G 75/2014, G 76/2014, G 77/2014 Rz 40 ff; 24. 11. 2014, G 45/2014, V 47/2014 Rz 36; 24. 11. 2014, G 134/2014 Rz 29; 24. 11. 2014, G 125/2014 Rz 27; 24. 11. 2014, G 90/2014, G 103/2014, G 115/2014 Rz 40 f; 24. 11. 2014, G 183/2014 Rz 23 ff; 24. 11. 2014, G 117/2014 Rz 23.

Eine optimierte Nutzung gemeinsamer vorhandener Infrastruktureinrichtungen (z.B. Kindergärten, Bauhof), eine bessere Auslastung und damit auch positive finanzielle Auswirkungen können eine Rechtfertigung sein.³⁷

Auch nicht der Umstand, dass die Gemeinde finanziell eigenständig sein könnte, spricht der Vereinigung entgegen, wenn durch die Vereinigung ein noch leistungsfähigeres Kommunalwesen als bisher entstehe.³⁸

Anhaltender Widerstand in der Bevölkerung kann allenfalls ein Indiz für die Unsachlichkeit sein, begründet für sich alleine aber noch keine Unsachlichkeit.³⁹

Ob sachliche Gründe (z.B. Vergrößerung der Einwohnerzahl, Stärkung vorhandener infrastruktureller Verflechtungen) für eine Gemeindestrukturereform vorliegen, muss genau erhoben, mit empirischen Zahlen belegt und nachvollziehbar dargestellt werden. Ähnlich wie in der Raumordnung seit VfSlg 8280/1978 („Perchtoldsdorf“) eine nachvollziehbare Grundlagenforschung wesentlicher Teil des Planungsprozesses ist, wird eine an fachlichen Kriterien orientierte Grundlagenforschung gefordert und auch geleistet.

Der VfGH betonte darüber hinaus, dass es noch keine Unsachlichkeit der Steiermärkischen Gemeindestrukturereform begründen würde, wenn dieses Gesetz ohne vorangegangene Grundlagenforschung oder ohne Begründung erlassen worden wäre, solange die mit dem

³⁷ Stolzlechner/Müller, Überlegungen 161.

³⁸ Stolzlechner/Müller, Überlegungen 161, unter Verweis auf z.B. VfGH 23. 9. 2014, G 43/2014, V 45/2014 Rz 38; 23. 9. 2014, G 47/2014, G 114/2014 Rz 29; 24. 11. 2014, G 107/2014 Rz 27; 24. 11. 2014, G 134/2014 Rz 31; 24. 11. 2014, G 79/2014 Rz 28; 9. 12. 2014, G 37/2014 Rz 39; VfSlg 13.543/1993.

³⁹ Stolzlechner/Müller, Überlegungen 162, unter Verweis auf z.B. VfGH 23. 9. 2014, G 44/2014, V 46/2014 Rz 60; 23. 9. 2014, G 43/2014, V 45/2014 Rz 39; 23. 9. 2014, G 47/2014, G 114/2014; 24. 11. 2014, G 91/2014 Rz 37; 24. 11. 2014, G 100/2014 Rz 37; 24. 11. 2014, G 107/2014 Rz 29; 24. 11. 2014, G 134/2014 Rz 35; so schon z.B. VfSlg 10.637/1985.

Steiermärkischen Gemeindestrukturreformgesetz erfolgte Gemeindevereinigung im Ergebnis sachlich gerechtfertigt ist.⁴⁰

4 Ernüchternde Befunde zur Effizienz großflächiger Gemeindestrukturreformen

4.1 Verwaltungswissenschaftliche Bilanz

Die verwaltungswissenschaftlichen Befunde zu Gemeindestrukturreformen geben keinen Anlass zur Euphorie.

*Blesse/Rösel*⁴¹ fassen das Ergebnis ihrer Analysen⁴² in einem Blogbeitrag für das Institut für Föderalismus⁴³ wie folgt zusammen: Bei Gebietsreformen werden mehrere kleinere Gemeindeverwaltungen zu einer größeren Verwaltung zusammengelegt. Das soll im Regelfall Geld sparen oder zumindest die Leistungsfähigkeit der Verwaltungen verbessern. Dahinter steht die Idee sogenannter Skaleneffekte: Die größere Verwaltung ist mehr als nur die Summe mehrerer kleinerer Verwaltungen, sondern liefert einen zusätzlichen Mehrwert. Verwaltungsleistungen sollen dann zu einer besseren Qualität und niedrigeren Kosten erbracht werden.

Soweit die jahrzehntelang nahezu unangefochtene Theorie. Erst vor nicht allzu langer Zeit haben Forscher jedoch begonnen, sie empirisch zu überprüfen. Innerhalb kurzer Zeit ist eine inzwischen beachtliche Zahl von Evaluationsstudien entstanden – mit einem robusten und durchaus überraschenden Ergebnis: Es sind so gut wie keine Einspar-

⁴⁰ *Stolzlechner/Müller*, Überlegungen 164, unter Verweis auf z.B. VfGH 23. 9. 2014, G 44/2014, V 46/2014 Rz 62; 23. 9. 2014, G 43/2014, V 45/2014 Rz 42; 24. 11. 2014, G 100/2014 Rz 38 ff; 24. 11. 2014, G 107/2014 Rz 30 ff; 24. 11. 2014, G 134/2014 Rz 36 ff; 24. 11. 2014, G 62/2014, G 141/2014 Rz 39 ff.

⁴¹ *Blesse/Rösel*, Was bringen kommunale Gebietsreformen?, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 18 (4) (2017), 307.

⁴² *Blesse/Rösel*, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 18 (4) (2017), 321.

⁴³ *Blesse/Rösel*, Gebietsreformen: Mehr Risiken als Chancen, Föderalismus-Blog vom 29. 06. 2018, abrufbar unter https://www.foederalismus.at/de/blog/gebietsreformen--mehr-risiken-als-chancen_186.php (abgerufen am 15. 4. 2026).

effekte bei früheren Gebietsreformen nachweisbar. Wenig deutet auch darauf hin, dass sich die Leistungsqualität oder die Effizienz verbessert haben: Schuldenstand, Wirtschaftswachstum oder Steuereinnahmen veränderten sich nach Fusionen nur unwesentlich. Evaluiert wurden Gebietsreformen in unterschiedlichen Ländern, zu unterschiedlichen Zeitpunkten, mit Gemeinden höchst unterschiedlicher Größenstruktur und großen Unterschieden im Aufgabenbestand. Doch ob Dänemark, die Niederlande, Finnland, Deutschland oder die Schweiz – das Ergebnis war *Blesse/Rösel* zufolge stets nahezu das Gleiche. Grob ausgedrückt: Bei Gebietsreformen werden mit viel Aufwand Schreibtische zusammengedrückt. Ein Mehrwert ergibt sich hieraus allerdings nicht.

Schaltegger/Studerus haben in einer Studie Einsparungsgewinne von 142 zwischen 2001 und 2014 fusionierten Schweizer Gemeinden untersucht und gelangen zum Ergebnis, „dass über alle betrachteten Gemeindefusionen hinweg keine systematischen Spareffekte erkennbar sind. [...] Es ist durchaus möglich, dass in Einzelfällen Einsparungen erzielt wurden, gleichzeitig ist es möglich, dass die Ausgaben in anderen Gemeinden nach der Fusion angestiegen sind. Wenn im Durchschnitt aller Fusionen aber kein Effekt erzielt wird, kann die Gemeindefusion grundsätzlich nicht als Rezept für Kostenersparnisse oder Qualitätssteigerungen dienen.“⁴⁴

An diesen kritischen Befunden hat sich auch in den vergangenen Jahren wenig geändert. Zur Steiermärkischen Gemeindestrukturreform gibt es eine Reihe von Arbeiten, die sich mit Vor- und Nachteilen der Gemeindefusionen auseinandersetzen. Generell zeigt sich, dass die Erwartungen zu Einsparungen kaum erfüllt wurden, die Qualität der Leistungen aber gesteigert wurde. *Stötzer/Stangl/Brödl* halten im Rahmen einer Einzelfallstudie fest, dass „die im Vorfeld erwarteten und vielfach proklamierten Einsparungspotentiale nicht gehoben werden“

⁴⁴ *Schaltegger/Studerus*, Gemeindefusionen ohne Spareffekt, Föderalismus-Blog vom 18. 3. 2017, abrufbar unter https://www.foederalismus.at/de/blog/gemeindefusionen-ohne-spareffekt_144.php (abgerufen am 15. 4. 2026).

konnten.⁴⁵ Eller hält auf der Basis der Ergebnisse einer 2021 an der Universität Graz verfassten Masterstudie fest, dass auch die Steiermärkische Gemeindestrukturreform zu keiner nachhaltigen Verbesserung der Finanzlage der fusionierten Gemeinden geführt hat.⁴⁶

Der aktuelle Gemeindefinanzbericht des Zentrums für Verwaltungsforschung (KDZ) bestätigt dieses Bild im Grundsatz: Zwar können zehn Jahre nach der Gemeindestrukturreform im Bereich Effizienzgewinne bei den Sachausgaben festgestellt werden, nicht hingegen bei den besonders kostenintensiven Personalausgaben, allenfalls relativ vage „Potenziale“.⁴⁷ Positive Effekte wurden durch das bestehende Transfersystem eher wieder verschlechtert, ebenso stellt sich die Frage, ob eine Angleichung von Standards nach oben stattgefunden hat.⁴⁸ All dies lässt die Gemeindefusion in Einzelfällen als eine taugliche Lösung erscheinen, als allgemeine Strategie hingegen nicht.

4.2 Gemeindefusionen lösen das Spezialisierungsproblem nicht

Zu diesem ernüchternden Befund tritt hinzu, dass die Gemeindefusion in aller Regel lediglich zur Verschmelzung von mehreren Kleingemeinden zu einer etwas größeren Gemeinde führt. Die fortschreitende Spezialisierung und die Potenziale der Digitalisierung legen indessen eine Kooperation auf einer regionalen Ebene nahe.⁴⁹ Wenn nicht der – unter Einsparungseffekten wie beschrieben zweifelhafte – Weg hin zur Schaffung von Großgemeinden wie etwa in Skandinavien oder den

⁴⁵ Stötzer/Stangl/Brödl, Auswirkungen von Gemeindestrukturreformen – Eine Einzelfallstudie einer Gemeindefusion in der österreichischen Steiermark, dms – der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management 1/2020, 217 (240).

⁴⁶ Eller, Wie wirken sich Gemeindefusionen auf die Finanzen aus?, Föderalismus-Blog vom 20. 9. 2023, abrufbar unter https://www.foederalismus.at/de/blog/wie-wirken-sich-gemeindefusionen-auf-die-finanzen-aus_280.php (abgerufen am 15. 4. 2026).

⁴⁷ Mitterer/Biwald/Neumair/Haydn, Gemeindefinanzbericht 2026 (April 2026), 86 f.

⁴⁸ Mitterer/Biwald/Neumair/Haydn, Gemeindefinanzbericht 2026, 90 f.

⁴⁹ Siehe die Ausführungen zur Förderung des „Regionsdenkens“ in Bußjäger/Hornsteiner/Keuschnigg, Interkommunale Zusammenarbeit in Vorarlberg. Strukturen und Möglichkeiten (2016), 32 f.

Niederlanden begangen werden soll, die weder mit den topographischen Rahmenbedingungen noch dem traditionellen Verständnis der Gemeinde in Österreich kompatibel wären, liegt die Alternative in einer Gemeindekooperation auf der regionalen Ebene.

Zusammenfassend sprechen auch die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse dafür, dass nennenswerte Einsparungseffekte sich, wenn überhaupt, nur langfristig realisieren lassen. Hingegen können Qualitätsverbesserungen der Leistungen der Gemeinden sehr wohl erzielt werden. Dies lässt aber fragen, ob dieses Resultat nicht auch auf eine andere, zu geringeren politischen Verwerfungen führende Weise erzielt werden könnte.

5 Kooperation ja, aber in welcher Form?

5.1 Verwaltungsgemeinschaften

Verwaltungsgemeinschaften bilden eine flexible Möglichkeit der Gemeindekooperation. Sie sind in allen⁵⁰ Gemeindeordnungen der Länder⁵¹ verankert. Die Verwaltungsgemeinschaft ist keine juristische Person, ihre Rechtsgrundlage sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Gemeinden, die nunmehr explizit in Art. 116b B-VG als eine Form der Gemeindekooperation verankert sind.

In der Verwaltungspraxis übernehmen Verwaltungsgemeinschaften etwa die Baurechtsangelegenheiten der beteiligten Gemeinden. Die flexible Form der Zusammenarbeit ermöglicht es, dass diese Kernkompetenz des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde rechtlich in der Sphäre der beteiligten Gemeinden verbleibt, aber von spezia-

⁵⁰ Damit sind alle Länder mit Ausnahme Wiens gemeint, das gleichzeitig Land und Gemeinde ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist freilich nicht in allen Stadtrechten etabliert.

⁵¹ Siehe *Kemptoner/Sturm*, Interkommunale Zusammenarbeit durch Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Vereinbarungen nach Art 116b B-VG, in Pabel (Hrsg.), *Das österreichische Gemeinderecht* (2020), Rz 122 ff; *Matschek*, Interkommunale Zusammenarbeit – Organisationsformen und Erfolgsfaktoren in Stainer-Hämmerle/Oppitz (Hrsg.), *Handbuch Gemeindepolitik*² (2021), 491 (499).

lisierten Verwaltungspersonen in der gemeinsamen Baurechtsverwaltung erledigt wird.⁵² Dies ermöglicht eine qualitätsvollere Bearbeitung als durch die jeweilige Gemeinde ohne schwerwiegenden Verlust der eigenen Gestaltungshoheit. Raumplanerische Rechtsakte wie Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung werden weiterhin von den beteiligten Gemeinden erledigt.

5.2 Das ungenützte Potenzial der B-VG-Novelle 2011: Der Mehrzweckverband

Eine höhere Integrationsstufe als die Verwaltungsgemeinschaft ist bekanntermaßen der Gemeindeverband. In den meisten Fällen werden Gemeindeverbände als Zweckverband zur Erledigung einer bestimmten Verwaltungsaufgabe gegründet.⁵³ Dies birgt jedoch die Gefahr einer zunehmenden Unübersichtlichkeit der Kooperationsformen und den Verlust demokratischer Kontrolle in sich.⁵⁴

Die B-VG-Novelle 2011 zielte darauf ab, die Gemeindezusammenarbeit auch für Gemeindeverbände mit einem Aufgabenbündel zu öffnen.⁵⁵

⁵² Siehe etwa die Baurechtsverwaltung Bregenzerwald https://www.regiobregenzerwald.at/Themen/Bauen_und_Wohnen/Baurechtsverwaltung (abgerufen am 15. 4. 2026) mit 21 Mitgliedsgemeinden.

⁵³ Man denke an die in verschiedenen Verwaltungsmaterien vorgesehenen Formen der Gemeindekooperation wie dem Schulerhalterverband nach dem Schulerhaltungs-Grundsatzgesetz und den Ausführungsbestimmungen der Länder oder dem Abwasserverband nach dem WRG.

⁵⁴ In der Literatur wird dieses Problem, die Überschaubarkeit der Kooperationen zu bewahren, betont. Siehe auch *Bußjäger/Hornsteiner/Keuschnigg*, Interkommunale Zusammenarbeit, 33; *Stolzlechner*, Bundesverfassungsrechtliche Schranken der Bildung von Gemeindeverbänden, in *Bußjäger/Sonntag* (Hrsg.), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen (2012), 13 (14).

⁵⁵ Dazu näher *Bußjäger*, Die B-VG-Novelle BGBl I Nr 60/2011 im Überblick, in *Bußjäger/Sonntag* (Hrsg.), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen (2012), 1 ff; *Stolzlechner*, Schranken 28; *Matschek*, Zusammenarbeit 498.

Sie war das Resultat entsprechender Überlegungen im Österreich-Konvent.⁵⁶ Bis heute ist das Potenzial wenig genützt worden.⁵⁷

Einen interessanten Ansatz stellt nun freilich der Mehrzweckverband Vorderland im Vorarlberger Rheintal dar.⁵⁸ Dieser Gemeindeverband ist mit 1. Jänner 2026 ins Leben getreten und wird eine bisherige Verwaltungsgemeinschaft in der Baurechtsverwaltung für die beteiligten Gemeinden zu einer Art gemeinsamem Bauamt nützen.⁵⁹ Dies ist eine weitere Möglichkeit für kleinere Gemeinden, ihre politische Selbständigkeit zu wahren, aber Aufgabenbesorgungen durch spezialisierte Institutionen qualitativ kooperativ zu erledigen.

Neben diesen hoheitlichen Organisationsformen gibt es noch zahlreiche weitere Organisationsformen des Privatrechts, wie etwa Kapitalgesellschaften verschiedenster Formen, auf die hier lediglich der Vollständigkeit halber hingewiesen wird.⁶⁰

6 Zusammenfassung

Kleingemeinden stehen angesichts des Spezialisierungserfordernisses in der modernen Verwaltung vor enormen Herausforderungen: Auf Grund von Skaleneffekten sind ihre Verwaltungskosten vergleichsweise hoch, dennoch können sie die geforderte Qualität nur unter unverhältnismäßigen Anstrengungen erreichen.

In dieser Situation bieten sich Gemeindefusionen und -kooperationen als Alternativen an. Wie die internationalen Befunde zeigen, sind Gemeindefusionen kein Allheilmittel und erfüllen häufig die in sie gesetz-

⁵⁶ Bußjäger, B-VG-Novelle 2.

⁵⁷ Dies zeigt sich daran, dass der „Mehrzweckverband“ noch immer auf der Agenda der politischen Forderungen rund um Einsparungen bei den Gemeinden steht.

⁵⁸ Der Mehrzweckverband Vorderland ist aus einer gemeinsamen Baurechtsverwaltung hervorgegangen. Die Webseite befand sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Manuskripts noch im Aufbau.

⁵⁹ Siehe dazu https://www.rankweil.at/Bauamt_Vorderland_startet_offiziell_als_Gemeindeverband (abgerufen am 15. 4. 2026).

⁶⁰ Dazu näher Matschek, Zusammenarbeit 500 ff.

ten Erwartungen nicht, insbesondere, was die Hoffnung auf Einsparungen betrifft. Außerdem schaffen Gemeindefusionen noch immer vergleichsweise kleine Einheiten.

Die moderne Verwaltung erfordert hingegen eine Zusammenarbeit der Gemeinden auf regionaler Ebene. Dafür bieten sich verschiedene Formen an, aus öffentlich-rechtlicher Perspektive kommen vor allem die Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeindeverband in Betracht. Festzustellen ist, dass die Gemeinden in Österreich das Potenzial der B-VG-Novelle 2011, die einen Mehrzweckverband ermöglicht, noch nicht erschlossen haben. Dazu gehört freilich auch, dass der Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene Rahmenbedingungen zu schaffen hat, die ein Optimum der Gemeindezusammenarbeit erschließen lassen. Es soll an dieser Stelle lediglich auf die hier nicht weiter erörterte – weil den Umfang des Beitrags sprengende – Problematik der Umsatzsteuerpflicht verschiedener Kooperationsformen hingewiesen werden, welche gemeinsam erbrachte Leistungen erschwert statt sie zu erleichtern.⁶¹

⁶¹ Auf den Beschluss der Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz vom 10. 4. 2026 (VSt-4665/18 vom 10. 4. 2026) ist hinzuweisen.

Aktuelle Rechts- sprechung — Interessantes für Gemeinden, Beispiele aus der zivil- und öffentlich- rechtlichen Judikatur

Von RA Dr.ⁱⁿ **Ulrike Hafner***

* RA Dr.ⁱⁿ Ulrike Hafner ist Rechtsanwältin in Graz (Griss & Partner Rechtsanwälte).
Für Informationen zur Autorin siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 87.

**1 Ersitzung I: Ersessene Fläche am Wegesrand / Schadenersatzpflicht der Gemeinde für gefällte Bäume –
OGH 11. 4. 2025, 4 Ob 115/24a**

Sachverhaltskern:

Entlang eines im Eigentum der hier beklagten Gemeinde stehenden, asphaltierten Weges verläuft ein Wiesenstreifen, auf dem sich drei Weidenbäume befunden hatten, bevor diese über Veranlassung der Gemeinde im Jahr 2017 gefällt wurden. Angrenzend an die Liegenschaft der Gemeinde befindet sich die landwirtschaftlich genutzte Fläche der nunmehrigen Klägerin. Sie vertrat in ihrer Klage den Rechtsstandpunkt, dass die Fläche, auf der sich die gefällten Bäume befunden hatten, in ihrem Eigentum stehe. Die beteiligten Grundstücke sind weder im Grenzkataster erfasst, noch wurden sie jemals vermessen; der Grenzverlauf war in der Vergangenheit nie strittig gewesen.

Die Klägerin berief sich darauf, dass ihre Rechtsvorgänger vor etwa 80 Jahren an jener Stelle vier Weidenbäume, darunter die drei nunmehr gefällten, gepflanzt hätten. Die Bäume seien zumindest in den letzten 40 Jahren gepflegt und regelmäßig geschnitten worden, auch, um das Holz zum Selchen zu verwenden. Gerichtlich festgestellt wurde unter anderem, dass die Klägerin und ihre Rechtsvorgänger stets der Meinung waren, die Weidenbäume würden sich auf ihrem eigenen Grund befinden. Dies war auch der Gemeinde bekannt, die im Zuge von Arbeiten an ihrem Weg im Jahr 1979 sogar die Zustimmung der Klägerin für die Verlegung eines Wassergrabens entlang des Weges sowie für die Fällung einer der ursprünglich vier Weiden eingeholt hatte. Festgestellt wurde weiters, dass die Gemeinde in der Vergangenheit immer wieder in ihren Gemeindenachrichten Bürger, die Grundstücke entlang öffentlicher Wege hatten, darum ersuchte, Sträucher und Bäume auf öffentlichem Grund mitzupflegen.

Die Klägerin stützte sich nach der Fällung der drei Weiden auf den Rechtsgrund der Ersitzung und begehrte von der Gemeinde Schaden-

ersatz in Form der Wiederherstellungskosten für die Anpflanzung neuer Weidenbäume.

Das Erstgericht bejahte die Ersatzung des Eigentumsrechts an der betroffenen Grundfläche und sprach der Klägerin in fast vollständiger Klagsstattgebung Schadenersatz mit einem Betrag zu, welcher den Kosten der Wiederherstellung dreier annähernd gleichwertiger Bäume, auch unter Beachtung der erforderlichen Pflegemaßnahmen, entsprach.

Das Berufungsgericht wies die Klage zur Gänze ab, weil das Verhalten der Klägerin und deren Rechtsvorgängern keine für eine Ersatzung ausreichende Besitzausübung dargestellt habe, ließ aber die ordentliche Revision an den OGH zu.

Rechtsfolge:

Mit ihrer Revision an den OGH war die Klägerin letztlich erfolgreich; der Gerichtshof stellte das klagsstattgebende Ersturteil wieder her. Der OGH verwies in seiner Begründung unter anderem darauf, dass der Gemeinde spätestens seit dem Jahr 1979, als um die Zustimmung der Fällung eines Baumes ersucht worden war, bekannt war, dass die Klägerin und deren Rechtsvorgänger die betroffene Fläche als Eigengrund betrachteten. Der regelmäßige Rückschnitt der Bäume sei zudem nicht aufgrund des Ersuchens in den Gemeindenachrichten, Bäume auf öffentlichem Grund mitzupflegen, erfolgt, sondern aufgrund der für die Gemeinde erkennbaren Inbesitznahme der Fläche vor über 80 Jahren durch das Pflanzen der Bäume und das nachfolgende, regelmäßige Zurückschneiden der Weiden und die Nutzung der Äste. Dies begründe einen ausreichenden Besitzwillen im Sinn eines Alleineigentums. Die Klägerin und deren Rechtsvorgänger hätten sich über mehr als 40 Jahre hindurch – von der Gemeinde unbeeinträchtigt – wie Alleineigentümer verhalten und die Fläche hiedurch ersessen.

Zur Höhe des der Klägerin zugesprochenen Schadenersatzes (Naturalrestitution durch Wiederherstellung einer annähernd gleichwertigen

Bepflanzung) führte der OGH unter anderem ins Treffen, dass sich das Interesse an der Pflanzung eines Baumes nicht allein im Holzwert erschöpfe, sondern dass hier etwa auch Aspekte wie ein Wind- und Sichtschutz, der Schutz vor Bodenerosion oder der Erhalt der Artenvielfalt einfließen können.

Fazit:

Für die Ersitzung des Eigentumsrechts an einer ursprünglich im öffentlichen Eigentum – etwa im Eigentum einer Gemeinde – stehenden Grundfläche bedarf es unter anderem der Besitzausübung über einen Zeitraum von zumindest 40 Jahren durch denjenigen, der die Ersitzung behauptet bzw. durch dessen Rechtsvorgänger. Diese müssen die Fläche in dieser Zeit – ununterbrochen und unbeeinträchtigt – als ihr Eigentum ansehen und sich erkennbar wie Eigentümer verhalten.

Nun ist es oftmals so, dass innerhalb einer Gemeinde die handelnden Personen, allen voran der Bürgermeister, rascher wechseln bzw. von anderen abgelöst werden, als dies etwa in einer Familie der Fall ist. Grenzverläufe sind, gerade auch im landwirtschaftlichen bzw. im unverbauten Gebiet, oft nicht so eindeutig, wie man es beidseits gerne hätte. Viele Flächen sind weder vermessen noch im Grenzkataster erfasst; oft einfach deshalb, weil der exakte Grenzverlauf mangels eines konkreten Anlassfalls nie wirklich relevant und daher zwischen den Beteiligten auch nie strittig war. Tritt dann ein konkreter Anlassfall ein, fällt es Privaten sogar manchmal leichter, eine ununterbrochene und unbeeinträchtigte Nutzung, etwa im Familienverband, nachzuweisen, als einer Gemeinde, umgekehrt nachzuweisen, dass sie der Nutzung der Fläche in der Vergangenheit widersprochen hätte bzw. dass sie von der Nutzung gar keine Kenntnis hatte.

Zu empfehlen ist, in nicht gänzlich eindeutigen Konstellationen, den Versuch zu unternehmen, Einvernehmen über den Grenzverlauf und damit auch über etwaige Ersitzungen herzustellen, bevor Maßnahmen gesetzt werden, die möglicherweise ungewollt in fremde Vermögensrechte eingreifen. Fällt den Verantwortlichen einer Gemeinde etwa auf,

Sachverhaltskern:

Im Tirol der 1930er-Jahre vereinbarten zwei benachbarte Liegenschaftseigentümer, darunter die Rechtsvorgänger der nunmehrigen Klägerin, die Verlegung einer in der Natur bestehenden Viehtriebgasse. Die Rechtsvorgänger der Klägerin informierten den Bürgermeister und den Gemeindesekretär über dieses Vorhaben. Diese erklärten sich – ohne, dass dem damals ein Gemeinderatsbeschluss zugrunde gelegen wäre – damit einverstanden, dass die Rechtsvorgänger der Klägerin im Gegenzug eine Teilfläche eines im öffentlichen Gut stehenden Grundstücks zu ihrem eigenen Grundstück hinzuzäunen, um einen Teil davon künftig als Zufahrt zu ihrer Liegenschaft zu nutzen. Die ursprüngliche Umzäunung der alten Viehtriebgasse wurde dann auch tatsächlich entfernt und wurde mit Kenntnis der Gemeinde ein neuer Zaun errichtet. Die Rechtsvorgänger der Klägerin zweifelten aufgrund des geschilderten Einvernehmens mit der Gemeinde nicht daran, diese hinzugezäunte Fläche als eigene Fläche (wie Eigentümer) nutzen zu dürfen.

25

Erstgericht und Berufungsgericht gaben dem Klagebegehren statt, im Wesentlichen mit der Begründung, die Rechtsvorgänger der Klägerin hätten die betreffende Teilfläche über 40 Jahre lang redlich besessen und damit ersessen.

Rechtsfolge:

Die Revision der beklagten Gemeinde wurde vom OGH zurückgewiesen.

Inhaltlich verdeutlichte der Gerichtshof in seiner Entscheidung unter anderem, dass zwar bereits leichte Fahrlässigkeit die für eine Ersitzung notwendige Redlichkeit des Ersitzungsbesitzers ausschließt, dass aber die Rechtsvorgänger der Klägerin aufgrund der Einbindung des Bürgermeisters und des Gemeindesekretärs sowie der fortan unwidersprochen gebliebenen Nutzung davon ausgehen durften, rechtmäßig Eigentümer geworden zu sein. Fehlt ein nach der Gemeindeordnung für Verfügungen über das Gemeindevermögen erforderlicher Gemeinderatsbeschluss, stehe dies einer Ersitzung nicht entgegen, weil die Rechtmäßigkeit des Besitzes – im Gegensatz zur Redlichkeit – keine Ersitzungsvoraussetzung sei. Der Ersitzungsbesitzer sei nicht allein deshalb unredlich, weil bei der Übertragung von Liegenschaftsvermögen einer Gemeinde die dafür maßgeblichen Organisationsvorschriften nicht eingehalten wurden. Die ständige Rechtsprechung, wonach ein Dritter die für die Willensbildung einer Gemeinde geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auch bei subjektiver Unkenntnis gegen sich gelten lassen muss, betreffe nur die Wirksamkeit eines mit der Gemeinde geschlossenen Rechtsgeschäfts, etwa eines Vertrages, nicht aber auch die Ersitzungsvoraussetzung der Redlichkeit. Der OGH hielt es für vertretbar, im Sinn der Vorinstanzen anzunehmen, die Rechtsvorgänger der Klägerin seien insofern redlich gewesen, als diese keine Zweifel daran hatten, Eigentümer der Teilfläche geworden zu sein. Die für jedermann erkennbare und auch der Gemeinde bekannte Nutzung war von Verantwortlichen der Gemeinde über Jahre nie aufgegriffen oder beanstandet worden.

Fazit:

Diese Entscheidung scheint nur auf den ersten Blick von der Judikaturlinie abzuweichen, wonach sich eine Gemeinde Dritten gegenüber nicht rechtswirksam verpflichten kann, wenn die interne Willensbildung nicht gesetzeskonform erfolgt ist, wenn also etwa ein erforderlicher Gemeinderatsbeschluss fehlt. Der Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstücks durch den Bürgermeister ohne erforderlichen Gemeinderatsbeschluss ist rechtsunwirksam. Er verpflichtet die Gemeinde selbst dann nicht, wenn der Dritte nicht wusste, dass von Gesetzes wegen der Gemeinderat dem Rechtsgeschäft zustimmen hätte müssen.

Im vorliegenden Fall beschränken sich sämtliche Instanzen darauf, von einer rechtswirksamen Ersitzung der Teilfläche auszugehen. Ein Eigentumserwerb durch ein Rechtsgeschäft, etwa durch einen Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag, war hier gerade nicht erfolgt. Die Gemeinde hatte offenbar über Jahrzehnte über die – mit dem Bürgermeister und dem Gemeindesekretär abgesprochene – Nutzung und Einzäunung Bescheid gewusst und diese Besitzausübung widerspruchslos geduldet. Daher war die Ersitzung zu bejahen und die Gemeinde dazu zu verpflichten, in die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechts der Klägerin an der ersessenen Teilfläche einzuwilligen.

3 Die Gemeinde als Wegehalterin / zur Streupflicht im ländlichen Gebiet – OGH 24. 9. 2025, 3 Ob 140/25x

Sachverhaltskern:

Die Klägerin ging kurz vor Weihnachten in Skischuhen über eine im ländlichen Gebiet auf 1.600 m Seehöhe gelegene Siedlungsstraße, um zu einer nahegelegenen Skipiste zu gelangen. Sie stürzte dabei, verletzte sich und klagte die Gemeinde, sich auf deren Haftung als Wegehalterin im Sinn des § 1319a ABGB stützend, auf Schadenersatz. Sie bemängelte in zwei Instanzen erfolglos die aus ihrer Sicht nicht ausreichende Erfüllung der Streupflicht und wandte sich hernach an den OGH.

Rechtsfolge:

Der OGH wies die außerordentliche Revision der Klägerin mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage zurück. Einmal mehr verdeutlicht der Gerichtshof in dieser kurzen Entscheidung, dass Wegehalter-Urteile stets Einzelfallentscheidungen sind. Der Umfang der Streupflicht richtet sich nach dem konkreten Verkehrsbedürfnis und der Zumutbarkeit der Maßnahmen. Auf offenen Freilandstraßen dürfen an die Streupflicht keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Welche Maßnahmen ein Wegehalter konkret zu ergreifen hat, richtet sich unter anderem nach der Art des Weges, etwa nach dessen Widmung, nach dem Verkehrsbedürfnis, nach der geografischen Lage des Weges in der Natur sowie danach, was nach objektiven Maßstäben zumutbar ist. In der vorliegenden Konstellation waren für keines der beteiligten Gerichte Anhaltspunkte für ein grobes Verschulden der Leute der Gemeinde ersichtlich, weshalb die Haftung der Gemeinde für die Folgen des Sturzes zu verneinen war.

Fazit:

Die Krux in Wegehalter-Streitfällen ist meist das gesetzliche Erfordernis des groben Verschuldens, ohne das der Halter eines Weges nicht nach § 1319a ABGB zur Haftung herangezogen werden kann. Liegt nicht zumindest grobe Fahrlässigkeit vor, gehen Schadenersatzforderungen desjenigen ins Leere, der sich auf den nicht ordnungsgemäßen Zustand eines Weges beruft. Die Judikatur zu diesem Thema ist detailreich, weil eben einzelfallbezogen, unterstreicht aber immer wieder aufs Neue, dass es maßgeblich auf die Nutzungsart und die Art des Weges sowie auf die Zumutbarkeit erforderlicher Maßnahmen ankommt. Es macht – zugespitzt formuliert – einen Unterschied, ob im Winter irgendwo im Freiland auf einer minimal befahrenen Gemeindestraße ein ansonsten ungefährliches Teilstück allenfalls kurzzeitig nicht ausreichend bestreut ist, weil die verfügbaren Gemeindemitarbeiter gerade im Ortszentrum mit dem Winterdienst befasst sind oder ob trotz angekündigter, tiefwinterlicher Verhältnisse die Räumung eines bekannt kritischen, vereisten Kurvenbereichs im dicht befahrenen Siedlungsgebiet über Stunden unterbleibt.

4 Gesetzwidrige Verordnung einer „Ladezone“ wegen fehlender Beschränkung auf die unbedingt notwendige Zeit – VfGH 17. 6. 2025, V55/2025

Sachverhaltskern:

Der spätere Beschwerdeführer parkte in einer oberösterreichischen Stadtgemeinde im Bereich eines dort angebrachten Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Ladetätigkeit“ – sohin in einer „Ladezone“. Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft und damit die über ihn verhängte Geldstrafe bekämpfte der Lenker zunächst erfolglos vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Er hatte dort unter anderem vorgebracht, die Ladezone sei nicht mehr gesetzeskonform, weil der dort ursprünglich ansässig gewesene Installationsbetrieb, dem die Ladezone hätte dienlich sein sollen, größtenteils an einen anderen Standort übersiedelt sei. Das LVwG verwarf die Beschwerde des Lenkers mit dem Bemerkn, dass für den Gemeinderat Umstände, die gegen die Gesetzmäßigkeit der Ladezone sprächen, vor dem Tatzeitpunkt nicht ersichtlich gewesen wären.

Rechtsfolge:

Der Verfassungsgerichtshof leitete anlässlich der Beschwerde des Lenkers von Amts wegen ein Verordnungsprüfungsverfahren ein, um die Gesetzmäßigkeit der betreffenden Verordnung („Ladezone“) zu überprüfen. Der Gerichtshof gelangte zu dem Ergebnis, dass es die Gemeinde im Vorfeld der Erlassung der Verordnung unterlassen hatte, „Einschätzungen oder Ermittlungen“ dahingehend vorzunehmen, für welchen Zeitraum das Halte- und Parkverbot zu verhängen wäre. Die Errichtung einer Ladezone gemäß § 43 Abs. 1 lit. c StVO 1960 setze neben einem erheblichen wirtschaftlichen Interesse auf Seiten eines oder mehrerer umliegender Unternehmer auch voraus, dass die betroffene Straßenstelle nur für die unbedingt notwendige Zeit und Strecke freigehalten werde. Der Ordnungsgeber, hier die Gemeinde, muss diese notwendige Zeit einschätzen und festlegen. Ergeben sich aus den Unterlagen des Ordnungsakts keine Anhaltspunkte da-

für, dass zu diesem Thema Überlegungen und Ermittlungen angestellt wurden, ist davon auszugehen, dass die ohne zeitliche Beschränkung erfolgte Verordnung der Ladezone gesetzwidrig war.

Fazit:

Die Dokumentation all jener Ermittlungsschritte, Erkenntnisse und Überlegungen, die zur Erlassung einer Verordnung, einer sonstigen Norm oder auch eines Bescheides geführt haben, ist nicht nur im Fall der Verordnung einer Ladezone geboten. Gleiches gilt gemäß ständiger Rechtsprechung im Besonderen etwa auch für den Bereich der Flächenwidmung. Die objektive Nachprüfbarkeit jener Grundlagen, die zur Erlassung einer Verordnung geführt haben, ist Voraussetzung dafür, dass eine Überprüfung der Verordnung auf ihre Gesetzmäßigkeit im Sinn der Gemeinde erfolgreich verlaufen kann. Ergeben sich aus dem Akt keinerlei nachvollziehbare Anhaltspunkte zur inhaltlichen Genese der Verordnungserlassung, zu den tatsächlichen Hintergründen und zu den von der Gemeinde angestellten Ermittlungen und Überlegungen, läuft die Norm Gefahr, als nicht gesetzmäßig aufgehoben zu werden.

**5 Amtshaftung der Gemeinde gegenüber Nachbarn nach
 allenfalls rechtswidrig erteilter Benützungsbewilligung? –
 OGH 31. 7. 2025, 1 Ob 68/25v**

Sachverhaltskern:

Der Bürgermeister einer steirischen Gemeinde bewilligte die Errichtung einer überdachten Halle samt Zuschauerraum auf dem Areal einer damals bereits bestehenden Stocksportanlage. Nach der Errichtung der Halle stellte sich heraus, dass diese in Abweichung vom bewilligten Plan um mehrere Meter in Richtung des Grundstücks des späteren Amtshaftungsklägers verschoben und um fünf Grad verdreht errichtet worden ist. Auch eine Grundstücksgrenze wurde bescheidwidrig überbaut.

Der Bürgermeister versagte daraufhin die Benützungsbewilligung und sprach auch ein Benützungsverbot aus, weil der Bau nicht bloß gering-

fällig im Sinn des § 4 Z 4 Stmk BauG von der Bewilligung abweiche. Der Gemeinderat erteilte hernach in Stattgebung der Berufung des Bauwerbers die Benützungsbewilligung und zugleich auch die Baubewilligung hinsichtlich der Planabweichungen. Nachdem das Landesverwaltungsgericht Steiermark den Bescheid des Gemeinderats aus formalen Gründen ersatzlos behoben hatte, beauftragte der Gemeinderat einen Rechtsanwalt mit der Erstellung eines neuen Bescheidentwurfs. Dieser Rechtsberater hatte jedoch keine Kenntnis dazu, dass tatsächlich auch eine Grundstücksgrenze überbaut worden war. Er gelangte – wohl auch deshalb – zu dem Ergebnis, dass die Benützungsbewilligung zu erteilen und das Benützungsverbot aufzuheben wäre. In der Gemeinderatssitzung wurde das Thema Grenzüberbau dann zwar diskutiert, der Gemeinderat erließ jedoch neuerlich einen Bescheid, mit dem – der Empfehlung folgend – die Benützungsbewilligung erteilt und das Benützungsverbot aufgehoben wurde.

Jener Nachbar, an dessen Grundstück sich der Bau bescheidwidrig angenähert hatte, setzte im Lauf des vorstehend geschilderten Verfahrens als Nachbar und Partei zahlreiche Maßnahmen, um den Bau sowie die Benützung bzw. den Betrieb der Halle zu verhindern, insbesondere unter Berufung auf seine Nachbarrechte (Einhaltung der Abstandsbestimmungen, Abwehr möglicher Gesundheitsbeeinträchtigungen). So erwirkte er etwa auch die Einleitung eines baupolizeilichen Verfahrens, in dem der Bürgermeister letztlich einen Beseitigungsauftrag betreffend die Halle erließ. Diesem – damit in der Sache erfolgreichen – Nachbarn sind durch sein Einschreiten unterschiedliche (Verfahrens-) Kosten entstanden, darunter auch Beweissicherungskosten zur Dokumentation der Hallennutzung. Seinen Aufwand, sowie auch Schmerzensgeld für behauptete Gesundheitsschäden, machte er gegenüber der Gemeinde im Rahmen einer Amtshaftungsklage geltend. Der Kläger war in zwei Instanzen erfolglos, bevor er sich an den OGH wandte. Die Vorinstanzen argumentierten im Wesentlichen damit, reine Vermögensschäden wären nach dem Schutzzweck der für die Erteilung der Benützungsbewilligung maßgeblichen Norm (§ 38 Stmk BauG) nicht ersatzfähig. Auch sei das reine Vermögen nicht Teil der Nachbar-

rechte im Bauverfahren. Den Beweis einer Gesundheitsbeeinträchtigung habe der Kläger erst im baupolizeilichen Verfahren erbracht.

Rechtsfolge:

Vor dem OGH war das begehrte Schmerzensgeld für behauptete Gesundheitsschäden nicht mehr verfahrensgegenständlich; die Abweisung dieses Begehrens ist in Rechtskraft erwachsen. Hinsichtlich der reinen Vermögensschäden des Klägers erfolgte eine (weitere) teilweise Klagsabweisung durch den OGH. Im Hinblick auf den verbleibenden, nicht abgewiesenen Teil der Amtshaftungsforderung erfolgte jedoch eine Zurückverweisung des Verfahrens an die erste Instanz zwecks Unterbrechung des Verfahrens nach § 11 Abs. 1 AHG – der Verwaltungsgerichtshof habe zunächst über die mögliche Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Bescheids des Gemeinderats zu befinden; erst danach wird über das restliche Amtshaftungsbegehren zu entscheiden sein.

Der erkennende Senat des OGH nimmt in seiner Entscheidung den Standpunkt ein, dass jener Bescheid des Gemeinderats, mit dem die Benützungsbewilligung erteilt und das Benützungsverbot aufgehoben wurde, nicht nur rechtswidrig, sondern auch unvertretbar wäre, was eine Voraussetzung für das Bestehen eines Amtshaftungsanspruchs gegenüber der beklagten Gemeinde wäre. Sämtliche Kosten jedoch, die dem Kläger bis zur Erlassung des betreffenden Bescheids entstanden sind, seien ebenso wenig ersatzfähig wie dessen Beweissicherungskosten sowie dessen Kosten für eine vom Landesverwaltungsgericht Steiermark mangels Parteistellung zurückgewiesene Beschwerde im Benützungsbewilligungsverfahren. Gegenstand des fortgesetzten Amtshaftungsverfahrens – nach Einschaltung des VwGH – werden letztlich noch jene verbliebenen Rechtsvertretungskosten und Auslagen des Klägers sein, die diesem im baupolizeilichen Verfahren entstanden sind.

Aus Sicht des OGH bestehe die unvertretbare Rechtswidrigkeit im Handeln des Gemeinderats darin, dass zwar noch in der Gemeinderatssitzung über den Verdacht eines möglichen Grenzüberbaus disku-

tiert worden war, dass aber der Gemeinderat vor der Beschlussfassung dazu weder eine ergänzende Stellungnahme von seinem Rechtsberater einholte, noch diesen Verdacht durch zusätzliche Erhebungen auszuräumen versuchte. Dieses Unterlassen sei dem Gemeinderat auch subjektiv zum Vorwurf zu machen. Der OGH äußerte erhebliche Zweifel daran, dass sich der Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung von sorgfältigen Überlegungen hat leiten lassen.

Fazit:

Mit dieser Entscheidung hat der OGH zwar nicht in der Sache über das (restliche) Amtshaftungsbegehren entschieden – der Ausgang dieses Verfahrens wird unter anderem auch von der Entscheidung des VwGH zur Frage der etwaigen Rechtswidrigkeit des Bescheides abhängen. Der Senat hat jedoch recht deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er hier vorliegend ein subjektiv vorwerfbares Verhalten des Gemeinderats im Zuge der Beschlussfassung erblickt. Immer öfter kommt es vor, dass Gemeinden externe Rechtsberater beiziehen, wenn komplexere oder erwartbar streitanfällige Sachverhalte zu lösen sind. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass der externe Berater über alle bedeutenden Sachverhaltsgrundlagen zu informieren ist, damit die erteilte Rechtsauskunft einer Überprüfung standhalten kann. Erkundigungspflichten eines Beraters enden regelmäßig dort, wo für diesen keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ihm möglicherweise nicht alle Unterlagen übergeben bzw. ihm nicht alle notwendigen Informationen erteilt wurden. Auch die Beiziehung eines Beraters entbindet die Gemeinde bzw. deren (Kollegial-) Organe nicht von ihrer eigenen Sorgfaltspflicht. Einer entscheidungswesentlichen Verdachtslage ist klärend nachzugehen, auch wenn dies allenfalls die Beschlussfassung verzögert.

6 Zur Legalservitut der Duldung des Abflusses von Oberflächenwässern von Gemeindegrund auf Privat- grund – OGH 23. 7. 2025, 3 Ob 103/25f

Sachverhaltskern:

Eine niederösterreichische Gemeinde errichtete für Zwecke eines sicheren Schulwegs entlang eines Straßengrundstücks einen asphaltierten Gehweg an einer Stelle, an der sich zuvor ein Grünstreifen befunden hatte. Der nunmehrige Kläger ist Eigentümer eines an dieses Straßengrundstück der Gemeinde angrenzenden, tiefer gelegenen Grundstücks, auf dem auch eine Halle errichtet ist. Die beklagte Gemeinde errichtete den Gehweg gemäß § 12 NÖ Straßengesetz ohne Einholung einer behördlichen Bewilligung, weil eine gemeindeinterne Besprechung mit dem künftigen Errichter der Asphaltfläche im Vorfeld keine potenzielle Gefährdung von Nachbarrechten habe erkennen lassen.

Mit seiner Klage begehrte der Nachbar sodann nicht nur die Unterlassung der Zuleitung von Oberflächenwasser von der Straße auf sein Grundstück, sondern auch die Feststellung der Haftung der Gemeinde für künftige Schäden an seiner Halle aufgrund der Zuleitung von Oberflächenwasser. Der ehemalige Grünstreifen habe eine Versickerungsmöglichkeit geboten; nunmehr sei es wiederholt zu einer unmittelbaren Zuleitung von Wasser direkt in seine Halle gekommen.

Der Kläger unterlag in zwei Instanzen. Erst- und Zweitgericht wiesen die Klage im Wesentlichen mit der Begründung ab, § 14 NÖ Straßengesetz normiere eine gesetzliche Duldungspflicht (Legalservitut); die Ableitung von Oberflächenwasser sei somit zulässig.

Rechtsfolge:

Der unterlegene Kläger wandte sich an den OGH, der die Klage nun zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwies.

Der Gerichtshof verwies zunächst auf die ständige Rechtsprechung, wonach die Anwendbarkeit der §§ 364 ff ABGB auch im Verhältnis zwischen einem Privatgrundstück und einer öffentlichen Straße zu bejahen sei. Öffentliche Straßen gelten grundsätzlich als behördlich genehmigte Anlagen gemäß § 364a ABGB. Für die unmittelbare Zuleitung von Wasser bedürfe es jedoch eines besonderen Rechtstitels. Gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 NÖ Straßengesetz habe ein Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf der Straße anfallende Oberflächenwasser flächenmäßig auf sein Grundstück ungehindert abfließen können. Ähnliche Duldungspflichten ergeben sich auch aus anderen Landesstraßengesetzen. Diese Legalservitut sei jedoch nicht schrankenlos; von der Duldungspflicht des Nachbarn seien nur der freie, nicht gesammelte Abfluss des (Niederschlags-) Wassers von der Straße, nicht jedoch größere Wassereinwirkungen auf Grundstücke oder Bauwerke umfasst. Die Materialien zum NÖ Straßengesetz begrenzen die Duldungspflicht etwa auch mit der „Standicherheit und Trockenheit von Bauwerken“.

Der OGH hielt fest, dass der Kläger als Nachbar mangels Durchführung eines behördlichen Bewilligungsverfahrens keine Möglichkeit hatte, seine Interessen im Hinblick auf behauptete Wassereintritte in seine Halle in einem behördlichen Verfahren geltend zu machen. Die Wertung des § 364a ABGB (Ausschluss von Unterlassungsansprüchen bei behördlich genehmigten Anlagen) sei auf die vorliegende Konstellation zu übertragen, habe doch das Verfahren nach § 12 NÖ Straßengesetz ohne Beteiligung des Nachbarn stattgefunden. Sollte sich also, so der OGH, im fortgesetzten Verfahren herausstellen, dass die Standicherheit oder Trockenheit der Halle des Klägers gefährdet oder beeinträchtigt wird, so wäre dessen Unterlassungsbegehren berechtigt. Ausgleichsansprüche des Klägers seien im Fall des Eintritts künftiger Schäden nicht ausgeschlossen.

Fazit:

Das Nicht-Einbeziehen von potenziell Betroffenen einer geplanten, behördlichen Maßnahme ist eine vermeintlich bequeme Abkürzungsmaß-

nahme, um ohne langwieriges Verfahren zum gewünschten Ergebnis zu gelangen. Während das gesetzlich gebotene Einbeziehen der Nachbarn im klassischen Bauverfahren mittlerweile auch in der Praxis gang und gäbe ist, auch, um die Rechtswidrigkeit von Bewilligungen und damit einhergehende Haftungen zu vermeiden, ist Verantwortlichen in anderem rechtlichem Kontext die Notwendigkeit der Einbeziehung möglicher Betroffener nicht immer gleichermaßen bewusst.

Immer dann, wenn nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass Dritte durch eine Maßnahme beeinträchtigt werden könnten, sind die gesetzlichen Bestimmungen zu Bewilligungspflichten, zur Parteistellung bzw. zur Informationspflicht gegenüber Dritten im Zweifel tendenziell zu Gunsten dieser Betroffenen auszulegen, auch wenn dies mit einem Mehraufwand einhergeht. Freilich, die Gemeinde tut gut daran, sachgerecht den Kreis jener möglichst zu begrenzen, die sich in ein Verfahren einmengen dürfen und dieses damit verzögern und/oder verteuern bzw. gar ein Vorhaben zu Fall bringen können, jedoch rächt sich im Streitfall der gesetzwidrige Ausschluss Betroffener von einem behördlichen Verfahren, an dem diese zu beteiligen gewesen wären – hier eben im Zivilrechtsweg.

Budgeteuphorie

Von Dr. **Philipp Lust**, LL.M. (Brügge)*

* Für Informationen zum Autor siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 88.

1 Vier Budgets in gut einem Jahr

Wenn man die Regierungsarbeit nach der Frequenz der Budgetbeschlüsse beurteilt, dann schneidet die aktuelle Dreierkoalition auf Bundesebene als klare Siegerin ab: In nur etwas mehr als einem Jahr wurden gleich vier Budgets erstellt!

Begonnen hat es mit der Regierungsbildung 2025 nach der letzten Nationalratswahl. Hier wurden im Sommer 2025 das Budget für das damals laufende Jahr 2025 sowie das nunmehr laufende Jahr 2026 erarbeitet und beschlossen. Ein derartiges „unechtes“ Doppelbudget ist durchaus üblich, wenn es wahlbedingt zu keinem pünktlichen Budget zu Jahresbeginn kommt.

2 Erstmals „echtes“ Doppelbudget

Neu ist aber das „echte“ Doppelbudget, das Finanzminister *Marterbauer* am 10. Juni 2026 präsentiert hat und am 10. Juli 2026 vom Nationalrat beschlossen wurde. Hier wurden zwei vollständig in der Zukunft liegende Budgets – nämlich für 2027 und 2028 – beschlossen (BGBl. I Nr. 54 und 55/2026).

Formal ist ein derartiges Doppelbudget nach Art. 51 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) seit 2013 „ausnahmsweise“ möglich. Gemäß Erläuterungen war daran gedacht, dass man beispielsweise bereits im Vorfeld einer österreichischen EU-Ratspräsidentschaft das nationale Budget erstellt, um sich später besser auf europäische Agenden konzentrieren zu können. Die nunmehrige Ausnahme ist damit begründet, dass nach den von diversen Krisen geprägten Budgets der letzten Jahre nun im unionsrechtlichen Verfahren wegen übermäßigen Defizits ein verlässlicher und stabiler Konsolidierungspfad verfolgt wird. So soll Planungssicherheit gewonnen und die Umsetzung von Reformen erleichtert werden.

Insbesondere in volatilen Zeiten ist hierbei eine gewisse Abwägung zwischen zeitlichem Planungshorizont und inhaltlicher Planungsgenauigkeit erforderlich. In der Vergangenheit haben die diversen Krisen samt den politischen Lösungsansätzen dazu ihre Spuren in der Entwicklung der Bundesfinanzrahmengesetze hinterlassen (siehe auch Punkt 7.c.). Auch ist sicherzustellen, dass der die Budgethoheit innehabende Nationalrat regelmäßig in den budgetären Prozess eingebunden ist. Hierfür sehen die verfassungsrechtlichen Vorgaben – unabhängig vom nun beschlossenen Doppelbudget – nächstes Jahr eine neuerliche parlamentarische Debatte samt Bundesfinanzgesetz-Novelle für 2028 vor.

Durch die nunmehrige praktische Erprobung wird sich demnächst weisen, welche realen Vorteile ein „echtes“ Doppelbudget bringen wird. Es ist zu hoffen, dass ihm der goldene Mittelweg zwischen der bloß jahresweisen Planung im Bundesfinanzgesetz und der seit eineinhalb Jahrzehnten vorgesehenen Vierjahresplanung im Bundesfinanzrahmen-gesetz gelingt, die bislang eher durch laufende Anpassungen als strikte Einhaltung geprägt war.

3 Freiwillig früher und dennoch stressig

Ebenso ist zu betonen, dass die aktuelle Bundesregierung ihr Budget zusätzlich vorgezogen hat. Während – neben sonstigen und unions-rechtlichen Regeln – zentral Art. 51 Abs. 3 B-VG über die Zehnwo-chen-Frist vor Jahresende klassisch den Herbst als Budgetzeit nahelegt, hat man sich heuer das Ziel gesetzt, das (Doppel-) Budget im Sommer zu finalisieren.

Dies ist auch gelungen, selbst wenn einige Hindernisse zu überwinden waren: Einerseits haben die inhaltlichen Abstimmungen – wie Finanz-minister *Marterbauer* in seiner Budgetrede betont hat – dann doch länger gedauert. Andererseits konnte der ambitionierte Zeitplan Ein-igungen ermöglichen, die normalerweise schwieriger zu erzielen gewe-sen wären. Hinzu kam die besondere Dynamik einer Dreierkoalition.

Schlussendlich ist die plangemäße Präsentation der Budgetrede samt aufbereiteten Unterlagen wieder einmal gelungen!

4 Doppelbudget als Reforminstrument

Taktisch lässt sich ein vorgezogenes Doppelbudget als „Schocktherapie“ gegen administratives Wachstum einsetzen.

Selbst wenn Politik und Verwaltung konstant von Reformen sprechen, ist gemäß der Theorie der Bürokratie die Kraft, bei sich selbst den Sparstift anzusetzen, oftmals schwächer ausgeprägt als die Versuchung, selbst im Rahmen von Reformen administrative Strukturen abzusichern oder gar auszuweiten. Die menschliche Tendenz, normative wie politische Projekte eher mit wohlklingenden Überschriften zu erarbeiten, aber im Konkreten lieber Konflikte zu vermeiden als ein für richtig befundenes Projekt feinabzustimmen, hilft hier auch kaum weiter.

Eine Reform „von innen heraus“ ist daher durchaus möglich, indem man administrativen Einheiten vorhersehbar in der Zukunft die Mittel spürbar dämmt. Dann hat die Organisation Zeit, sich in den eineinhalb oder zwei Jahren entsprechend zu reformieren, um auch mit den gekürzten Mitteln sinnvoll ans Ziel zu kommen (freilich ist das gerade hinsichtlich der überwiegenden Personalkosten kurzfristig kaum möglich).

5 Sicherheit durch Doppelbudget

Zugleich setzt das nunmehrige Doppelbudget im Sinne von „Sicherheit in unsicheren Zeiten“ auf Planbarkeit und Vertrauen. Entsprechend gibt es gewisse Rückgänge im Budget, jedoch sind die Werte für 2027 und 2028 nominell ähnlich hoch wie bisher, um eine konjunkturschonende Konsolidierung anzustreben. Auf dieser Basis können Verwaltungen sinnvolle Effizienzverbesserungen angehen, selbst wenn die Gefahr besteht, dass weniger effizienzorientierte Einheiten einfach grob zwei Jahre „weiter wie bisher“ laufen.

Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass die Legislaturperiode auf Bundesebene fünf Jahre beträgt, sodass im Herbst 2029 wieder Wahlen anstehen, während ein Auseinanderbrechen der Dreierkoalition nach erfolgreicher budgetärer Einigung kurzfristig unwahrscheinlich wirkt. Unabhängig von politisch oft für den Bund relevanten Landtagswahlen in größeren Bundesländern (2028 wird voraussichtlich in Niederösterreich, Kärnten und Salzburg gewählt), ist nach dem aktuellen Doppelbudget für 2027 und 2028 bereits aus Bundessicht nach der Theorie des politischen Konjunkturzyklus im Jahr 2029 eher eine „Zeit der Ernte“ anstelle von „Strukturreformen“ zu erwarten (die aufgrund demographischer Entwicklungen gebotene Anpassung des Pensionssystems steht weiterhin auf der Warteliste, während das Wahlvolk ebenfalls nicht jünger wird).

Dem gelegentlich vernehmbaren Vorwurf, die aktuelle Reformregierung auf Bundesebene hätte seit ihrem Antritt 2025 zu wenige strukturelle Reformen erreicht und mit dem vorgezogenen Budget mitunter den Reformdruck für 2028 reduziert, kann die Einigung der Reformpartnerschaft der Gebietskörperschaften in der Nacht von 30. Juni auf 1. Juli 2026 entgegengehalten werden.

6 Steigerung unter der Inflation

a. Ausgabensteigerung gebremst

Objektiv muss dem nunmehrigen Doppelbudget jedenfalls zugute gehalten werden, dass die Ausgabensteigerung gemindert wurde: Nominell steigen die Werte zwar geringfügig, real sinken sie jedoch und werden grob nur zur Hälfte der laufenden Inflation angepasst: Die Auszahlungen von ca. 123 bzw. 126 Mrd. Euro im Voranschlag des unechten Doppelbudgets für 2025/2026 werden nun für 2027/2028 mit ca. 128 bzw. 129 Mrd. Euro festgelegt.

b. Erstmalig spürbares „Nachziehen“ der Steuern

Anders als in den letzten Jahren erfolgen nun auch Abgabeanhebungen, um eine Konsolidierung zu bewerkstelligen: Die Bundeseinnahmen sollen von 105/108 Mrd. Euro gemäß letztem und laufendem Budget auf 113/116 Mrd. Euro für 2027 bzw. 2028 anwachsen. Das entspricht knapp der eineinhalbfachen Inflationsrate. So wird eine „sanfte Konsolidierung“ um 1 bis 2 % jährlich angestrebt.

c. Staats- und Verschuldungsquote bleiben erhöht

Der Gedanke ist offenkundig, dass man sich am Maximallimit der unionsrechtlichen Defizitgrenzen orientiert und so mittelfristig dem Verfahren wegen übermäßigen Defizits entgehen möchte. Ambitionen, den jährlichen Fehlbetrag kurzfristig oder deutlich unter 3 % der Wirtschaftsleistung oder spürbar unter 15 Mrd. Euro neue Schuldaufnahmen zu drücken, sind nicht zu vernehmen. Schließlich will man über ein Beibehalten der öffentlichen Ausgaben die Konjunktur erhalten und schützen. Die Staatsquote wird daher weiterhin eher über 55 % und die Verschuldung deutlich über 80 % des Bruttoinlandsprodukts bleiben.

7 Konkrete Zahlen

a. Die Entwicklung der letzten Jahre

Abgesehen von den Einzelmaßnahmen (siehe dazu noch Punkt 8.) ist die Tendenz am besten über die langjährige Entwicklung nachzuvollziehen, die auch „normale“ Jahre vor 2020 – als Covid-19 relevant wurde – beinhaltet (2019 ist konjunkturbedingt ausnahmsweise kein Defizit entstanden).

Entsprechend sind in Abbildung 1 die Werte der letzten acht abgeschlossenen Finanzjahre des Bundes zu sehen (Geldflussrechnung). Hierbei lassen sich auch die Auswirkungen diverser staatlicher „Kri-

senmaßnahmen“ ablesen (zentral in den Untergliederungen [UG] 14, 20, 24, 40, 43 [wo bis 2024 staatliche Energiemaßnahmen beheimatet waren, die 2022 maßgeblich ausgefallen sind] und 45 [wo neben klassischem Bundesvermögen auch die Finanzierung von Covid-19-Maßnahmen und Energiezuschüsse abgewickelt wurden]).

Damit sich die Ausgaben des Bundes anhand des abgeschlossenen Jahresbudgets 2025 optisch besser erfassen lassen, gibt es nachfolgend eine ergänzende Abbildung 2 (links). Dort ist zum Vergleich auch die Aufteilung der Gesamtausgaben der öffentlichen Hand gemäß internationaler COFAG-Struktur (Classification of Functions of Government) aufgelistet und graphisch dargestellt (rechts).

Beim Jahr 2018, das ganz links in Abbildung 1 dargestellt ist, ist darüber hinaus rechts auch der gemäß Verbraucherpreisindex (VPI) wertgesicherte Betrag samt realer Veränderung im Vergleich zu 2025 angegeben (32 % Inflation zwischen Ende 2018 und Ende 2025). Somit ist ein besserer Vergleich zwischen einem „klassischen“ Budget (wie 2018) und einem „aktuellen, maßvollen Konsolidierungsbudget“ (wie 2025 im Sinne des damals neuen Regierungsprogrammes „Jetzt das Richtige tun“) möglich.

Hierbei fällt auf, dass 2020 mit Covid-19 (und dem vom damaligen Kanzler *Kurz* ausgerufenen Motto „koste es, was es wolle“) gleichsam eine stufenförmige und nachhaltige Steigerung der Bundesausgaben um real 20 % stattgefunden hat, die bislang nicht maßgeblich zurückgegangen ist.

Zugleich wird der dadurch entstehende Fehlbetrag seit Beginn des Jahrzehnts weniger durch neue Steuern unmittelbar kompensiert, als bloß über neue Schulden auf künftige Generationen verlagert. Erst das nunmehrige Doppelbudget 2027/2028 erhöht im Sinne der Konsolidierung die Abgaben wieder spürbar, um das Defizit etwas zu reduzieren.

Administrativer Bundeshaushalt (in Mio. Euro)	Erfolg Schlagwort	2018 klassisch	2019 Nulldefizit	2020 Covid-19
Auszahlungen		77.982,8	78.869,8	100.334,3
ausgewählte Auszahlungen nach Untergliederungen (UG)				
Inneres (UG 11)		2.857,0	2.919,7	2.955,6
Militärische Angelegenheiten (UG 14)		2.275,9	2.316,2	2.676,9
Arbeit (UG 20)		8.315,8	8.269,1	15.830,8
Soziales und Konsumentenschutz (UG 21)		3.674,1	3.635,6	3.940,4
Pensionen (UG 22 und UG 23)		18.629,6	19.676,4	20.756,4
Gesundheit (UG 24)		1.083,3	1.118,0	1.790,7
Familie und Jugend (UG 25)		7.185,8	7.119,8	8.067,7
Bildung (UG 30)		8.821,8	8.931,1	9.291,5
Wissenschaft, Forschung & Entwicklung (UG 31, 33, 34)		4.960,0	5.171,1	5.502,0
Wirtschaft (UG 40)		465,8	469,5	1.770,8
Mobilität (UG 41)		3.806,5	4.092,4	4.291,5
Land- u. Forstw., Regionen u. Wasserwirtschaft (UG 42)		2.324,7	2.436,4	2.902,1
Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft (UG 43)		637,5	663,4	336,1
Finanzausgleich (UG 44)		1.407,6	1.240,1	1.395,6
Bundesvermögen (UG 45 inkl. Covid, Stromzuschüsse...)		871,2	847,3	9.304,6
Zinsen (UG 58)		5.445,7	4.704,9	3.675,4
<i>übrige Untergliederungen (ca. 15)</i>		5.220,6	5.258,8	5.846,2
Einzahlungen		76.878,6	80.356,6	77.854,5
Nettofinanzierungssaldo (Defizit)		-1.104,2	+1.486,8	-22.479,7

Abbildung 1: Die Ergebnisse im Finanzierungshaushalt samt administrativem Defizit der abgelaufenen Jahre und Bundesvoranschlag (BVA) für 2025

2021	2022	2023	2024	2025		2018	Δ real
Energiekrise		Wahljahr		BVA	Erfolg	zzgl. VPI	18->25
107.138,3	113.711,6	110.328,1	120.687,3	123.233,4	121.468,6	102.998,9	+ 18 %
3.182,2	3.294,7	3.601,8	4.010,6	4.155,1	4.108,3	3.773,5	+ 9 %
2.836,5	2.700,9	3.327,8	4.041,6	4.390,8	4.608,9	3.006,0	+ 53 %
13.762,2	9.718,9	9.133,8	10.181,3	10.345,4	10.781,9	10.983,4	- 2 %
3.985,7	4.064,6	5.113,1	5.789,5	5.799,5	5.623,3	4.852,7	+ 16 %
22.530,3	23.397,5	25.440,9	30.014,7	32.874,8	32.755,2	24.605,8	+ 33 %
5.045,4	5.654,7	3.985,0	2.950,7	2.840,2	2.793,2	1.430,8	+ 95 %
7.654,1	8.122,7	8.261,7	8.747,4	8.991,6	9.044,3	9.490,9	- 5 %
9.690,6	10.017,2	10.730,4	11.588,9	11.996,1	12.087,7	11.651,7	+ 4 %
5.578,2	6.049,5	6.802,4	7.317,8	8.128,4	8.087,4	6.551,1	+ 23 %
2.179,2	1.358,2	2.103,1	2.002,5	1.366,1	1.330,1	615,2	+ 116 %
4.342,8	4.707,9	5.069,2	5.356,9	6.029,5	5.667,8	5.027,6	+ 13 %
3.214,1	3.052,2	3.026,3	3.012,3	2.840,3	3.016,8	3.070,4	- 2 %
453,4	8.526,5	3.233,1	4.884,3	2.193,1	2.491,8	842,0	+ 196 %
1.803,4	2.753,2	2.526,9	3.406,1	3.907,9	3.744,4	1.859,1	+ 101 %
11.685,9	6.914,8	3.281,8	2.398,4	1.536,9	1.214,3	1.150,6	+ 6 %
3.221,3	6.021,4	7.689,3	7.365,1	8.384,0	6.823,5	7.192,6	- 5 %
5.973,0	7.356,7	7.001,5	7.619,2	7.453,7	7.289,7	6.895,3	+ 6 %
89.189,8	92.949,7	102.314,0	101.567,9	105.101,1	107.099,8	101.540,5	+ 5 %
-17.948,6	-20.761,9	-8.014,1	-19.119,4	-18.132,4	-14.368,8		

Datenquelle: Strategie- und Monatsberichte des BMF sowie die Bundesrechnungsabschlüsse des Rechnungshofes

In den Vorjahren hat man hingegen regelmäßig auf einen bloß temporären Charakter der Mehrausgaben gehofft und die nachhaltige Finanzierbarkeit entsprechend in den Hintergrund gestellt.

Ebenso zeigt sich, dass die Ausgaben des Bundes auch 2025 – fünf Jahre nach Covid-19 und drei Jahre nach Beginn des Ukrainekrieges (samt angeblich erfolgreicher europäischer „Unterstützung“ und damaliger Energiekrise im Zusammenhang mit teilweisem Verzicht auf „Russengas“) – trotz neuer „Regierung der Reformen“ im Schnitt noch immer real um 18 % höher als 2018 lagen. Die Abgaben sind demgegenüber nur um 5 % mitgewachsen, sodass die Gesamtverschuldung auch 2025 entsprechend wachsen musste.

**b. Signifikante Steigerungen auch jenseits
Pensionen und Militär**

Freilich könnte man zwecks statistischer Analyse das zentrale Problemfeld Pensionen ausklammern:

Pensionszahlungen haben 2025 bereits 27 % der Bundesausgaben ausgemacht; in den letzten sieben Jahren sind sie real um insgesamt 1/3 (nominell gar um 3/4) angestiegen (Ursache ist das fortgesetzte Versäumnis, das Pensionssystem an demographische Entwicklungen und mathematische Realitäten anzupassen; verschärfend kommen regelmäßige Anpassungen jenseits von Inflation und Wirtschaftswachstum hinzu; aus politischer Sicht tritt die Gruppe der immer weniger werdenden jüngeren Wähler gegenüber den älteren immer weiter in den Hintergrund).

Rechnet man die Pensionen heraus, ist der übrige Bundeshaushalt im Schnitt immer noch real 13 % gewachsen (in absoluten Werten fast 50 %; das Bruttoinlandsprodukt als Maß für die Leistung der österreichischen Volkswirtschaft ist in diesen sieben Jahren hingegen nominell um knapp 33 % gewachsen, sodass es real bei 32 % Inflation praktisch keinerlei Wachstum oder allgemeine Wohlfahrtsgewinne gab).

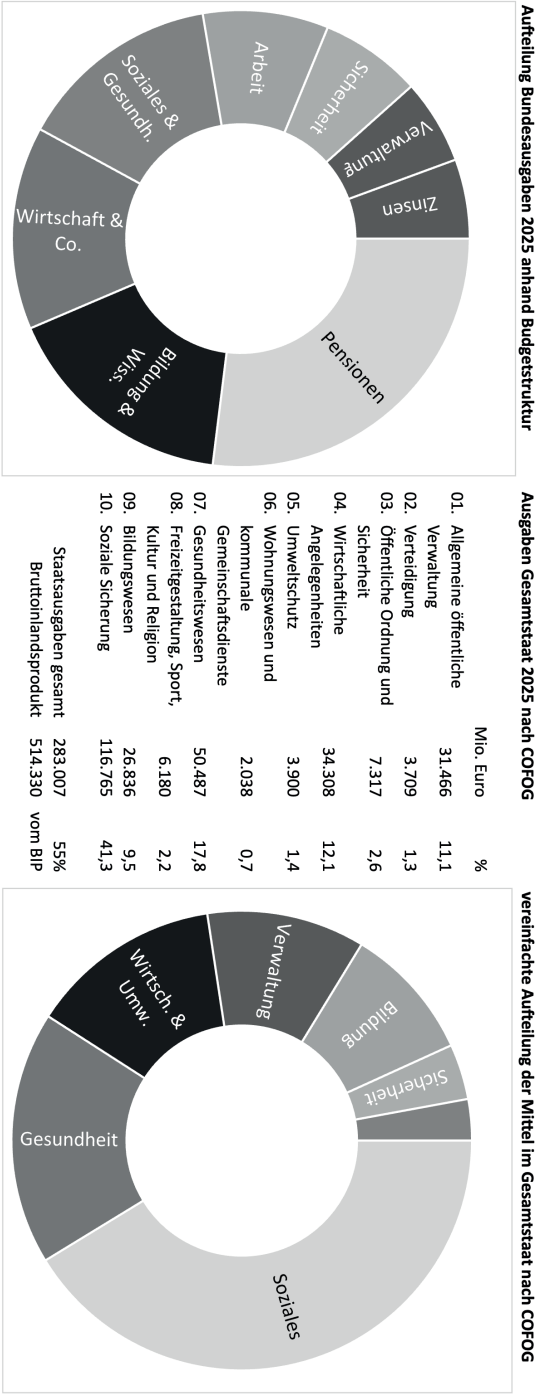


Abbildung 2: Vereinfachte Darstellung des Bundesbudgets 2025 basierend auf den Untergliederungen sowie Darstellung der Werte des Gesamtstaates für 2025 gemäß COFOG (Quelle hierfür: Statistik Austria)

Selbst wenn man alle Bereiche mit maßgeblichen Steigerungen herausrechnet, so ist auch die übrige Bundesverwaltung im Schnitt grob 5 % stärker als die allgemeine Wirtschaft gewachsen (als Reaktion auf die „multiplen Krisen“ dieses Jahrzehnts gab es seitens der Vorgängerregierung eher zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen als für Menschen, da man mit staatlichen Maßnahmen die Konjunktur zu erhalten bzw. zu beleben versucht hat und so auf positive Effekte für die Allgemeinheit vertraut hat).

Die in Abbildung 1 angeführten Untergliederungen waren übrigens nicht in signifikanter Weise von inhaltlichen Verschiebungen bei Regierungsbildungen betroffen, selbst wenn sie im dargestellten Zeitraum freilich nicht völlig unterblieben sind (zuletzt wurde Energie, die bislang zu UG 43 gehörte, 2025 mit ca. 310 Mio. Euro im BVA bzw. ca. 185 Mio. Euro im Erfolg bei UG 40 erfasst [in den letzten Jahren fällt neben der betragslichen Steigerung allgemein auch eine größere Abweichung zwischen budgetierten und tatsächlich verwendeten Mitteln auf]; 2020 kam es zu Verschiebungen im dreistelligen Millionenbereich von UG 43 [und 41] zu UG 42, während sonstige Verschiebungen meist deutlich geringer ausgefallen sind). Nicht gesondert ausgewiesen sind Bereiche „klassischer Verwaltung“ inkl. oberster Organe, Kunst und Kultur, bei denen die Beträge ebenso wie Änderungen in Relation überschaubar sind oder innerhalb der Zeile „übrige Untergliederungen“ nivelliert wurden (z.B. UG 10, 17).

Zwar gibt es naheliegende bzw. öfter diskutierte Bereiche, in denen die Kosten in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind: Hierzu sind neben den erwähnten Pensionen (real + 33 %) wohl zentral die militärische Aufrüstung (um ca. 50 %) und die föderale Struktur zu nennen (sie finanziert sich nicht primär über die in Abb. 1 dargestellte UG 44 Finanzausgleich samt allfälligen Vehikeln wie neuerdings dem Zukunftsfonds, sondern zentral über Ertragsanteile bei wesentlichen Steuern gemäß den Finanzausgleichsgesetzen; sie machen den Großteil der Abüberweisungen bei UG 16 in Abb. 3 aus; siehe auch *Bauernhofer*, Der neue Österreichische Stabilitätspakt, 63 [65] in diesem Heft).

Daneben stehen jedoch noch weitere Steigerungen beim Vergleich von 2018 und 2025 ins Auge:

Im Bereich der UG 43 (Umwelt) kam es mit der Vorgängerregierung zu einer realen Verdreifachung der Ausgaben (aber – abgesehen von fragwürdig großzügigen Förderungen, siehe hierzu noch Punkt 8.e. – leider weder zu 3x so guten Ergebnissen noch zu einer den Kosten entsprechenden Treibhausgasreduktion; die signifikant steigenden Kosten pro staatlich angestrebter CO₂-Einsparung – siehe z.B. bereits *BMF, Budgetbeilage 2024 Klima- und Umweltschutz - Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013 [2023]*, 47, und noch deutlicher *BMF, Budgetbeilage 2027/2028 Green Budgeting - Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013 [2026]*, 35 – könnten nahelegen, Umweltschutz künftig eher über sanktionierte Gebote sowie durchdachte und zugleich das Arbeitseinkommen entlastende Steuern anzustreben, als bloß über die „positiven“ Anreize neuer Fördermittel, die sehr teuer für die das staatliche Budget finanzierende Allgemeinheit sind und zugleich tendenziell immer ineffizienter werden). Im Bereich Umwelt sollen die Werte mit dem kommenden Budget wieder dem ursprünglichen Niveau unserer Zeitreihe angenähert werden.

Auch die Wirtschaft (UG 40; teils auch anwendungsnahe Forschungsgelder in UG 33 und 34) konnte in Zeiten der „Krisen“ die staatlichen Mittel maßgeblich erweitern und lag 2025 noch immer real doppelt so hoch wie 2018, wobei die Tendenz sinkend ist (sollte sich „die Wirtschaft“ nicht besser über den Markt als über Gremien und Subventionen regeln und der Staat an sich nur und dafür umso eher eingreifen, um für ausgewogene Besteuerung, Abmilderung negativer Nebenwirkungen und Vermeidung von Marktmachtmissbräuchen zu sorgen?).

Der Bereich Gesundheit (UG 24) war 2025 weiterhin doppelt so teuer wie 2018 und zeigt wieder eine steigende Tendenz.

c. **Dynamische Entwicklung der Planung für 2025**

Hinsichtlich des beispielhaften Wertes für 2025 mag auch die jeweilige Obergrenze des Finanzrahmens interessant sein. Sie zeigt nämlich die Probleme einer langfristigen Planung auf, wenn die Politik jeweils kurzfristig auf neue Herausforderungen zu reagieren versucht.

Im Herbst 2021 hat die Regierung *Schallenberg* kurz nach dem Rücktritt von Bundeskanzler *Kurz* 97 Mrd. Euro als maximale Auszahlungen für 2025 festgesetzt und lag damit bereits ca. 20 % über den typischen Bundesbudgets vor Covid-19 (bei 95 Mrd. Euro an geplanten Einzahlungen wurde ein Defizit von 2 Mrd. Euro erwartet).

Ende 2022 hat die Regierung *Nehammer* im Zusammenhang mit Ukrainekrieg und Energiekrise auch den Wert für 2025 um über 16 % auf 113 Mrd. Euro nachgebessert (und bei 103 Mrd. Euro Auszahlungen ein Defizit von knapp 10 Mrd. Euro geplant). Damit sollten die damals absehbaren Folgen der diversen „Krisen“ an sich eingepreist gewesen sein.

Dennoch widmete dieselbe Regierung im Jahr darauf eben diesem Jahr 2025 mit 123 Mrd. Euro bereits weitere 9 % zusätzlich, da man die Krisen der letzten Jahre als persistent eingeschätzt hat und auch die maßgebliche Inflation zur Verteuerung staatlicher Tätigkeit einschließlich Personalkosten beigetragen hat (bei unverändert 103 Mrd. Euro geplanten Einzahlungen, womit 20 Mrd. Euro Defizit akzeptiert wurden; insgesamt kann auch kaum geleugnet werden, dass sowohl die langjährig unkonventionell großzügige Geldpolitik als auch die wachsenden öffentlichen Ausgaben naturgemäß gewisse Auswirkungen auf die Inflation zeigen mussten, während ungewiss ist, ob mit den gesetzten Maßnahmen der soziale Zusammenhalt und die soziale Ausgewogenheit in der Gesellschaft insgesamt verbessert werden konnten).

Die neue Regierung *Stocker* hat hingegen im Mai 2025 für 2025 mit 123 Mrd. Euro an Auszahlungen (bei 105 Mrd. Euro Einzahlungen und

18 Mrd. Euro Defizit) den Wert freilich ebenfalls verändert, aber immerhin kaum mehr erhöht (für das aktuelle Jahr 2026 wurde damals eine weitere geringfügige Steigerung auf 126 Mrd. Euro vorgesehen, die bei 108 Mrd. Euro Einzahlungen zu 18 Mrd. Euro Defizit geführt hätte).

d. Die Werte der künftigen Finanzjahre

Für die Budgets der Jahre 2027 und 2028 hätte man im Bundesfinanzrahmengesetz des Jahres 2025 ca. 1 % weniger Auszahlungen und rund 2 % weniger Steuern als im nunmehrigen Doppelbudget geplant und dabei grob 1 Mrd. mehr Defizit toleriert (natürlich kann diese aggregierte Betrachtung alleine kein vollständiges Bild ohne Zugrundelegung der jeweiligen ökonomischen Aussichten geben).

Die nun neuen Budgets für 2027 und 2028 (jeweils Bundesvoranschlag, BVA) werden samt ihren Schwerpunkten in Abbildung 3 parallel zu den Werten für 2025 und 2026 und zu den im Finanzrahmen künftig bis 2031 intendierten Auszahlungsobergrenzen dargestellt.

In Mio. €	Erfolg 2025	BVA 2026	→ Δ 26/27	BVA 2027	→ Δ 27/28	BVA 2028	Bundesfinanzrahmen		
							2029	2030	2031
Auszahlungen	121.468,6	125.851,8	+2.355,6	128.207,4	+771,2	128.978,6	132.350,0	135.812,9	138.170,0
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>				<i>+2.355,6</i>		<i>+771,2</i>	<i>+3.371,4</i>	<i>+3.462,8</i>	<i>+2.357,2</i>
Pensionen (UG 22, UG 23)	32.755,2	34.174,4	<i>+1.244,5</i>	<i>35.419,0</i>	<i>+1.333,7</i>	<i>36.752,6</i>	<i>38.571,5</i>	<i>40.554,8</i>	<i>42.595,3</i>
Bildung, Wissen. & Forsch. (UG 30-31, UG 33-34)	20.175,1	20.711,8	<i>+336,4</i>	<i>21.048,2</i>	<i>+28,2</i>	<i>21.076,4</i>	<i>21.381,7</i>	<i>21.653,3</i>	<i>21.857,4</i>
Standort, Infrastruktur und Umwelt (UG 40-43)	12.506,5	11.827,4	<i>-282,4</i>	<i>11.545,1</i>	<i>+282,8</i>	<i>11.827,8</i>	<i>11.777,2</i>	<i>12.025,2</i>	<i>11.942,5</i>
UG 20 Arbeit	10.781,9	10.343,1	<i>-632,1</i>	<i>10.975,2</i>	<i>-280,2</i>	<i>10.695,0</i>	<i>10.497,8</i>	<i>10.243,7</i>	<i>9.954,8</i>
UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	6.823,5	8.912,3	<i>-163,4</i>	<i>8.748,9</i>	<i>-8,9</i>	<i>8.740,0</i>	<i>10.182,8</i>	<i>10.809,9</i>	<i>11.250,4</i>
UG 21 Soziales und Konsumentenschutz	5.623,3	5.944,3	<i>+418,4</i>	<i>6.362,7</i>	<i>+150,5</i>	<i>6.513,2</i>	<i>6.536,5</i>	<i>6.626,5</i>	<i>6.719,6</i>
UG 14 Militärische Angelegenheiten	4.608,9	4.760,6	<i>+387,8</i>	<i>5.148,4</i>	<i>+35,6</i>	<i>5.184,0</i>	<i>5.404,7</i>	<i>5.539,0</i>	<i>5.722,4</i>
Sonstiges	28.194,2	29.177,8	<i>-217,8</i>	<i>28.960,0</i>	<i>-770,5</i>	<i>28.189,5</i>	<i>27.997,8</i>	<i>28.360,5</i>	<i>28.127,6</i>
Einzahlungen	107.099,8	107.569,9	+5.122,4	112.692,4	+3.132,3	115.824,7	117.890,7	120.078,6	122.149,8
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>				<i>+5.122,4</i>		<i>+3.132,3</i>	<i>+2.066,1</i>	<i>+2.187,8</i>	<i>+2.071,2</i>
UG 16 Öffentliche Abgaben	73.764,8	74.323,4	<i>+4.206,7</i>	<i>78.530,1</i>	<i>+3.379,2</i>	<i>81.909,3</i>	<i>83.806,1</i>	<i>85.523,3</i>	<i>87.624,2</i>
Öffentliche Abgaben - Brutto	119.736,7	122.144,0	<i>+6.756,7</i>	<i>128.900,7</i>	<i>+6.184,8</i>	<i>135.085,5</i>	<i>139.052,8</i>	<i>142.154,2</i>	<i>145.603,1</i>
Abübenweisungen	-45.971,9	-47.820,6	<i>-2.550,0</i>	<i>-50.370,6</i>	<i>-2.805,6</i>	<i>-53.176,2</i>	<i>-55.246,7</i>	<i>-56.630,9</i>	<i>-57.978,9</i>
UG 20 Arbeit	9.990,0	10.456,9	<i>+670,4</i>	<i>11.127,3</i>	<i>+476,1</i>	<i>11.603,4</i>	<i>12.016,8</i>	<i>12.393,0</i>	<i>12.756,4</i>
Allv-Beiträge	9.821,7	9.990,6	<i>+785,5</i>	<i>10.776,1</i>	<i>+476,9</i>	<i>11.253,0</i>			
UG 25 Familie und Jugend	9.088,0	9.481,4	<i>+513,5</i>	<i>9.995,0</i>	<i>-1.143,9</i>	<i>8.851,0</i>	<i>9.067,2</i>	<i>9.278,1</i>	<i>9.493,4</i>
Beiträge zum FLAF*	8.840,3	9.035,1	<i>+300,8</i>	<i>9.335,9</i>	<i>-605,1</i>	<i>8.730,8</i>			
Beiträge zum FLAF - Dienstgeber	7.223,1	7.413,1	<i>+227,5</i>	<i>7.640,6</i>	<i>-1.270,8</i>	<i>6.369,8</i>			
Beiträge zum FLAF - Steueranteile	1.617,2	1.622,0	<i>+73,3</i>	<i>1.695,3</i>	<i>+665,7</i>	<i>2.361,0</i>			
Sonstiges	14.257,1	13.308,3	<i>-268,2</i>	<i>13.040,1</i>	<i>+420,9</i>	<i>13.461,0</i>	<i>13.000,7</i>	<i>12.884,2</i>	<i>12.275,8</i>
Nettofinanzierungssaldo	-14.368,8	-18.281,9	+2.766,8	-15.515,1	+2.361,1	-13.154,0	-14.459,3	-15.734,3	-16.020,3

*Die Entwicklung der FLAF-Beiträge wird im Detail im Beitrag zur UG 25 erläutert.

Abbildung 3: Budgets 2025 bis 2028 im Vergleich samt Bundesfinanzrahmen bis 2031 (Quelle: BMF, Strategiebericht 2027 bis 2030 und 2028 bis 2031 gemäß § 14 BHG 2013, 4)

8 Schwerpunkte 2027/2028

a. Konjunkturschonende Maastricht- konsolidierung als Ziel

Aus der vorigen Tabelle ergibt sich auf aggregierter Ebene, dass keine plötzlichen oder revolutionären Änderungen am Programm stehen. Manches wirkt auch im Detail weniger nach weithin herausragenden „Leuchttürmen“ als vielmehr nach einem mehr oder weniger überschaubaren Hin- und Herverschieben. Schließlich war man bestrebt, bei neuen Maßnahmen im Sinne der Konsolidierung die neue positive Maßnahme budgetär mit gegenläufigen Maßnahmen, die eine ähnliche Zielgruppe betreffen, zu kompensieren.

Die neuen Schwerpunkte und ihre budgetären Auswirkungen gemäß aktuellem Strategiebericht der Bundesregierung sind in der folgenden Abbildung 4 zusammengefasst (zentrale Details sind im Budgetbegleitgesetz 2027-2028, BGBl. I Nr. 62/2026, nachzulesen, das zwei neue Gesetze und 66 Gesetzesnovellen enthält, von denen auch im Folgenden nur einige wesentliche Änderungen hervorgehoben werden können und selbst im Steuer- und Gebührenbereich nicht sämtliche Erweiterungen aufgezählt werden können).

b. Lohnnebenkostensenkung

Tendenziell sollen sogenannte „Offensivmaßnahmen“ die Wirtschaft ankurbeln und die konjunkturellen Effekte der Konsolidierung abmildern. Es geht hierbei – mit ca. 2 Mrd. Euro jährlich ab 2028 – primär um Lohnnebenkostensenkungen (durch Senkung der Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, FLAF, von 3,7 auf 2,7 %) und zum Teil um Förderungen z.B. durch fortgesetzte Stromkostenzuschüsse für bestimmte Unternehmen (ohne steuerfinanzierte Zuschüsse ist es der öffentlichen Hand selbst im staatsnahen und wettbewerbsarmen Stromsektor offenbar nicht möglich oder mitunter nicht wirklich ein Anliegen, für kompetitive Preise zu sorgen).

von Bundesregierung erwartete budgetäre Auswirkungen in Mio. € in den Jahren	2027	2028	2029	2030	2031
positiver Saldeneffekt von Abgabenerhöhungen und Einsparungen im Sinne der Brutto-Konsolidierung:	2.073,1	5.017,4	4.997,6	5.066,3	5.176,6
im Detail:					
Konsolidierungsbeitrag Unternehmen, Banken und Beteiligungen des Bundes	754,0	2.180,5	2.048,2	1.865,5	1.666,7
Konsolidierungsbeitrag Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	347,3	467,3	545,3	596,3	653,3
Konsolidierungsbeitrag Pensionist:innen sowie weitere Sozial- und Versicherungsleistungen	323,0	649,1	683,2	724,0	757,0
Konsolidierungsbeitrag Personen mit höheren Erwerbseinkommen	453,8	612,7	638,1	647,7	666,8
Zusätzliches Sparen in der Verwaltung und weitere Konsolidierungsmaßnahmen	145,0	600,0	515,0	515,0	515,0
Maßnahmen im Bereich Familienleistungen	50,0	317,8	317,8	317,8	317,8
Maßnahmen im Bereich klimakontraproduktive Subventionen und sonstige Förderungen	0,0	190,0	250,0	400,0	600,0
zusätzliche Kosten geplanter Offensivmaßnahmen (macht grob 50 % der geplanten Brutto-Konsolidierung wett):	550,0	2.520,0	2.530,0	2.560,0	2.560,0
im Detail:					
Standortpolitische Offensivmaßnahmen	50,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0
Arbeits- und sozialpolitische Offensivmaßnahmen	370,0	310,0	320,0	330,0	330,0
Bildungspolitische Offensivmaßnahmen	130,0	210,0	210,0	230,0	230,0
geplante Netto-Konsolidierung (Saldenverbesserung) unter Berücksichtigung der neuen Maßnahmen im Vergleich zu unveränderter Rechtslage:	1.523,1	2.497,4	2.467,6	2.506,3	2.616,6

Abbildung 4: Zentrale Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen der nächsten Jahre (Quelle: BMF, Strategiebericht 2027 bis 2030 und 2028 bis 2031 gemäß § 14 BHG 2013, 4)

Ebenso sind sonstige Förderungen vorgesehen (ca. 200 Mio. Euro ab 2028), u.a. für das Arbeitsmarktservice zum Weiterführen bzw. Intensivieren von Maßnahmen für ältere Arbeitnehmer:innen. Bereits ab 2027 fällt die Staffelung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei geringen Einkommen weg (ca. 150 Mio. Euro jährlich), und ab 2028 werden zum FLAF auch Beiträge für ältere Arbeitnehmer eingehoben (ca. 500 Mio. Euro und damit ein maßgeblicher Teil der oben genannten Entlastung, während weitere Details noch im Rahmen der Reformpartnerschaft mit den Ländern abzuklären sind).

c. Anpassungen bei Steuern und Sozialleistungen

Den Ansatz, die konjunkturelle Erholung über natürlich wirkende Marktkräfte durch allgemeine Bürokratie- und Steuerniveausenkung zu erleichtern, hält man politisch offenbar für weniger sinnvoll (ebenso scheinen die Vorschläge wie Erfolge des eigens im Außenministerium eingerichteten Entbürokratisierungsstaatssekretariats bislang überschaubar geblieben zu sein).

Vielmehr werden Pensionen künftig etwas maßvoller angepasst (zu mehr konnte man sich nicht durchringen, obwohl sie bereits ca. 30 % des Bundeshaushalts ausmachen und damit schwerlich als „fairer Generationenvertrag“ verstanden werden können), Sozialleistungen etwas gekürzt (bzw. nicht valorisiert) und eben auch Steuern erhöht. Hier wären die Fortführung der Bankenabgabe (Stabilitätsabgabengesetz) und 2028 erstmals wieder eine gewisse Steigerung der Körperschaftsteuer zu nennen. Dies erfolgt jedoch nicht durch (teilweise) Rücknahme der generellen Senkung um je 1 % in den Jahren 2023 und 2024, sondern – konzeptionell neu – durch eine 1 %-ige Progression für Unternehmensgewinne jenseits 1 Mio. Euro (§ 22 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz).

d. Sparen im System

Immerhin soll grob ein Zehntel der angestrebten Konsolidierungsmaßnahmen von 5 Mrd. Euro jährlich durch „Sparen in der Verwaltung“ erreicht werden. Hier ist auf „echte“ Einsparungen und nicht bloß kreative Umbenennungen zu hoffen, wobei weitere Details noch abzuwarten sind (laut aktuellem *BMF*, Strategiebericht, 41, wurden die für 2025 intendierten 1,1 Mrd. Euro auf aggregierter Ebene vollumfänglich erreicht – die im Herbst 2025 nachträglich und nachhaltig erfolgte Verschlechterung des Gehaltsabschlusses im öffentlichen Dienst soll 2026 gut 300 Mio. Euro einsparen; sie war insoweit einfacher als eine tatsächliche Reduktion der Tätigkeiten und der Bediensteten zu erreichen und wird wohl auch 2027 und 2028 die größte Einzelposition bei den Sparmaßnahmen in der Verwaltung darstellen; der *Budgetdienst*, Budgetanalyse 2027 und 2028, 51, zweifelt hingegen zumindest am Erreichen der Gesamtziele des Konsolidierungspakets für die Jahre 2025 und 2026, u.a. da „das Volumen aus den Einsparungen der Ressorts und bei den weiteren kostendämpfenden Maßnahmen in der Verwaltung [...] nicht in vollem Umfang umgesetzt worden sein [dürfte]“; für den *Rechnungshof*, Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2025 – Kurzfassung, 5, war die Prüfung der tatsächlichen Konsolidierungsmaßnahmen im Detail „nicht vollständig nachvollziehbar“).

e. Förderungen

Das hierzulande üppige Förderwesen soll im Prozentbereich reduziert werden (laut *BMF*, Förderungsbericht 2024 [2025], 3, wurden 2024 gemäß System der Europäischen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, ESVG, mit knapp 33 Mrd. Euro 6,7 % des BIP – wovon 60 % auf den Bund entfallen – verfordert [2019 waren es 5 %, im Corona-Jahr 2020 8 % des BIP], während der EU-Schnitt „nur“ bei 5,1 % liegt; im Detail wird im weit diversifizierten Staat auch immer unübersichtlicher, ob eine „Förderung“ [im weiteren Sinn] tatsächlich direkt beim Bürger ankommt oder nicht gelegentlich ausgelagerte Bereiche des Staates oder staatsnahe Organisationen finanziert werden, die im hoheitlichen

Budget naturgemäß nur eingeschränkt nachvollzogen werden können – im Übrigen tagen die 2025 einberufenen „Taskforces“ zu Förderungen [Bericht im März 2026 veröffentlicht] und staatlichen Beteiligungen weiter; schon 2027 sollen ca. 160 Mio. Euro an zusätzlichen Divenden aus den Bundesbeteiligungen zur Budgetkonsolidierung lukriert werden).

Bei einigen der ex post jedenfalls fragwürdigen „grünen“ Subventionen der Vorgängerregierung konnte man zu Recht den Sparstift ansetzen (siehe bereits Punkt 7.b. oben). So wurde z.B. die Heizkesseltauschförderung während der Vorgängerregierung laufend ausgeweitet, um im Wahljahr 2024 bei 75 % (!) Bundeszuschuss zu gipfeln. Mit der aktuellen Bundesregierung wurde sie 2025 reduziert und bereits 2026 eingestellt (sie macht nur einen Teilbereich der Bewegungen bei UG 43 in Abbildung 1 aus). Zentraler Adressat waren Immobilieneigentümer:innen, die ca. 50 % der Haushalte ausmachen, wovon wiederum grob 1/3 eine Gas- oder Ölheizung hatte. Insoweit war der Adressatenkreis immerhin verhältnismäßig breit gefächert, selbst wenn das Vorhaben aufgrund des realen Adressatenkreises – trotz noch großzügigerer Fördersätze bei sozialer Bedürftigkeit – womöglich nicht primär sozial ausgleichend gewirkt haben mag.

Jedenfalls scheint in den Hintergrund geraten zu sein, welchen – minimalen – finanziellen Hebel ein staatlicher Zuschuss zu finden hätte: Es sollte bloß um die „Anschubfunktion“ gehen, damit die im öffentlichen Interesse – hier: Umweltschutz – liegende Tätigkeit, die nach bloßen Moral- und Wirtschaftlichkeitsprinzipien nicht hinreichend getätigt werden würde, im gebotenen Ausmaß über die finanziellen Anreize der Förderung „angeregt“ wird (die Heizungsumstellung sollte dem Fördernehmer über sinkende Heizkosten ohnehin einen langfristigen pekuniären Vorteil einbringen). Nur so kann das auch in der privatwirtschaftlichen Förderverwaltung geltende Effizienzgebot beim Einsatz öffentlicher Mittel hinreichend eingehalten werden (Art. 51 Abs. 8 B-VG, § 2 Abs. 1 BHG 2013; auch sind marktverfälschende Neben-

wirkungen großzügiger Förderungen auf die Preisgestaltung der begünstigten Anbieter nicht auszuschließen).

Im Fall des Kesseltausches kommt neben den seinerzeit hohen Bundesfördersätzen noch die gebietskörperschaftenübergreifende Kumulationsmöglichkeit von Förderungen hinzu. Sie konnte je nach Bundesland (unabhängig von Bedürftigkeit) in Summe (einschließlich der 75 %-Förderung des Bundes) auch 100 % Förderung ermöglichen. Diesfalls musste der fördernehmende Eigentümer lediglich die Administration der Förderanträge bewerkstelligen und die Vorfinanzierungsfunktion erfüllen, um bei Verschrottung seiner fossilen Bestandsheizung zu einer neuen Heizung zu gelangen.

Obwohl die Transparenzdatenbank die Vermeidung unerwünschter „Doppelförderungen“ erleichtert, scheint so manche Doppelförderung hierzulande nicht wirklich unerwünscht zu sein. Insoweit bleibt zu hoffen, dass die nun auf Bundesebene eingestellte Förderung des Heizungstausches als „Vorzeigebispiel“ des österreichischen „Föderalismus“ auf absehbare Zeit unabgelöst bleiben wird (zugleich sind andere Förderungen deutlich weniger breitenwirksam – man denke nur an gewisse Covid-19-Maßnahmen oder Förderungen im ein- bis dreistelligen Millionenbereich für einzelne ökologische Industriepilotvorhaben wie z.B. die von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft [FFG] begleiteten Projekte GreenSteel oder GreenBricks, wobei diese natürlich teilweise mit ihrem Pioniercharakter oder dem langfristigen Rückfluss an Steuern durch die geförderten Unternehmen gerechtfertigt werden können und darüber hinaus geringere relative Fördersätze haben).

Trotz Konsolidierungskurses hat man sich fürs nächste Jahr erneut nicht durchringen können, wenigstens klimaschädliche Subventionen spürbar zu reduzieren. 2028 soll damit aber begonnen werden. Generell scheint die „Klimakrise“ trotz früher Rekordhitze politisch aktuell abgesagt zu sein (da neben dem Irankrieg auch die Hitze zumindest das Ende der Budgetverhandlungen und das gesamte parlamentarische

Verfahren begleitet hat, sollte es bei den haushaltsleitenden Organen der Untergliederungen 40 bis 43 hoffentlich zu keinen unvorhersehbaren „Überraschungen“ kommen, die die nunmehrige Budgetplanung bis 2031 gefährden könnten). Stattdessen gab es heuer sogar neue staatliche Treibstoffsteuerreduktionen (interessant ist auch, dass sich die aktuelle Regierung eher dort des Sparens rühmt, wo sie anderen in die Geschäftsgebarung eingreift: nämlich bei Mieten und Spritpreisen, wobei sich bei letzteren gerade die marktmächtige und teilstaatliche OMV nicht fügen wollte).

Auch die für privat nutzbare, elektrische Dienstautos ab 2027 wieder eingeführte Sachbezugsbesteuerung wurde ähnlich wie die sonstige Besteuerung von Elektroautos trotz budgetären Konsolidierungsbedarfs sehr moderat gestaltet (2027 ein grobes Viertel und 2028 knapp die Hälfte gegenüber konventionellen Fahrzeugen). Unklar ist, ob dieses modifizierte Steuerprivileg nun ein langfristiger Dauerzustand oder nur ein erster Schritt der Rückführung sein soll.

f. Grundnahrungsmittel mit nur 4,9 % Mehrwertsteuer

Anders als in den letzten Jahrzehnten üblich gibt es in der Dreierkoalition eine allgemeine Erleichterung für die Bevölkerung (umgekehrt wurde die 2023 in § 33a Abs. 5 und 6 Einkommensteuergesetz erfolgte Streichung der „kalten Progression“ zwecks „Konsolidierung“ hinsichtlich des letzten Drittels über § 124b Z 477 bereits im Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, von 2025 bis 2028 und damit für 2026 bis 2029 ausgesetzt):

Gewisse Grundnahrungsmittel unterliegen seit 1. Juli 2026 nur mehr 4,9 % statt bislang 10 % Mehrwertsteuer (vgl. § 10 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz samt zugehöriger Anlage 3, die zentral Brot [unter je 5 % Fett/Zucker], Milch [einschließlich Joghurt und Butter], Eier, Reis, Teigwaren, Gemüse, Kern- und Steinobst sowie Salz auflistet). Die Nachkommastelle beim Steuersatz wurde gewählt, um Art. 98 Abs. 2 der

Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG Genüge zu tun, ohne die Steuer gar auf 4 Prozent reduzieren zu müssen.

g. Paketabgaben

Freilich gibt es auch hier teilweise kompensierende Maßnahmen wie beispielsweise pauschalierte Paketzustellungssteuern, die ab Jahresmitte unionsrechtlich und ab Herbst national hinzukommen (Art. 2 der VO [EU] 2026/382 vom 11. 2. 2026 mit 3 Euro Einfuhrzoll pro Paket unter 150 Euro sowie nationales Paketsteuergesetz mit 2 Euro je Paket von Versandhändlern mit über 100 Mio. Euro Umsatz – jeweils ohne Freibetrag, auch bei an sich zollfreien Waren und trotz schon seit fünf Jahren sichergestellter Umsatzsteuereinhebung, da nunmehr die Umgehung des lokalen Handels hintangehalten werden soll).

9 Würdigung

a. Gemischte Reaktionen

Während die Bundesregierung offenbar primär das mittelfristige Verlassen des europäischen Defizitverfahrens im Auge hat (eine Neuverschuldung von 3 % ist für 2028 und somit das vorletzte Regierungsjahr geplant), vermisst das *Wirtschaftsforschungsinstitut* (WIFO) substantielle strukturelle Reformen im nunmehrigen Doppelbudget.

Die *Nationalbank* hält das Erreichen des 3 %-Ziels für unwahrscheinlich und sieht die größte Belastung durch die neuen Regeln bei Familien mit Kindern und unteren Einkommensschichten.

Schärfere Kritik kommt vom *Fiskalrat*: Er streicht die konjunkturfremdliche Konsolidierung hervor, zweifelt aber am Erreichen der 3 %-Marke und fordert ein deutliches Mehr an Budgetkonsolidierung ein.

**b. Selbst mancher Pensionist übt Kritik
an Pensionssystem und Überschuldung**

Interessant ist, dass in der medialen Diskussion am ehesten Pensionisten vom Fach mit Kritik (einschließlich Pensionssystem) nicht sparen:

Sowohl der Chef des Fiskalrats *Badelt* als auch der frühere Budgetsektionschef *Steger* haben mehrfach betont, dass die umfassenden Kosten unserer öffentlichen Hand – die in diesem Jahrzehnt jenseits der eingenommenen Abgaben alleine im Bundesbudget jährlich regelmäßig 15 Mrd. Euro neue Schulden zu Lasten unserer Kinder erfordert – nicht nachhaltig sind.

c. Sind sämtliche staatliche Leistungen ihr Geld wert?

Es ist nicht nur schwer nachzuvollziehen, wieso unsere öffentliche Hand überhaupt dauerhaft derart wachsen soll.

Vielmehr stellt sich die Frage, ob – wenn das Aufgaben- und Ausgabenwachstum tatsächlich gewünscht ist – die Kosten wenigstens unmittelbar durch entsprechende Abgaben zu finanzieren wären. Wenn sich die Kosten dafür als zu hoch darstellen, wären vermutlich die grundsätzliche Sinnhaftigkeit ebenso wie die konkrete Effizienz der hohen Ausgaben ernsthafter zu hinterfragen.

**d. Mehr Rücksicht auf jüngere
Generationen wünschenswert**

Bloßer Konsum in der Gegenwart in der Erwartung der Begleichung der hohen Schulden durch nachfolgende Generationen ist jedenfalls weder nachhaltig (vgl. auch das verfassungsrechtliche Gebot in Art. 13 Abs. 2 B-VG) noch fair. Unter diesem Gesichtspunkt wäre beim aktuellen, sehr moderaten Konsolidierungskurs des Bundes zu wünschen, dass man sich etwas stärker von den in der Vergangenheit eingeschlagenen Wegen löst, um die Chancen der Jüngeren besser zu wahren.

Der neue Österreichische Stabilitätspakt: Ausgangssituation, Verhandlungen und Fazit zum ÖStP 2025

Von **Andreas Bauernhofer, MA***

* Für Informationen zum Autor siehe das Autorenverzeichnis auf auf Seite 87.

Mit 1. 1. 2024 ist – rückwirkend – die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2025 (ÖStP 2025) in Kraft getreten.¹ Hier soll über die Ausgangssituation, die unionsrechtlichen Maßgaben, die Verhandlungen und den vertikalen Schlüssel berichtet sowie ein Fazit gezogen werden.²

1 Ausgangssituation

Der Staatshaushalt ist durch diverse Krisen und politische Entscheidungen in den letzten Jahren unter Druck geraten. Dies gilt für Bund und Sozialversicherung sowie für Länder und Gemeinden. Die Staatsschuldenquote Österreichs verharrt tendenziell wieder steigend bei deutlich über 80 % des Bruttoinlandsproduktes und die Maastricht-Verschuldung 2025 überschreitet ebenfalls die erlaubten EU-Vorgaben von 3 % des Bruttoinlandsproduktes mit -4,2 % deutlich.³ Auf Basis von Artikel 11 des österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖStP 2012)⁴ wurde während der Covid-19-Krise, dem russischen Krieg gegen die Ukraine sowie Lieferkettenstörungen und Energiepreiserhöhungen die „General Escape Clause“⁵ von 2020 bis 2023 auch auf innerösterreichische Ebene angewendet.

¹ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2025 – ÖStP 2025, BGBl. I Nr. 16/2026.

² Siehe instruktiv zum ÖStP 2025 auch *Bußjäger/Klebensberg/Schwetz*, Stresstest für den kooperativen Föderalismus? Der Österreichische Stabilitätspakt als Ausdruck der finanziellen Solidarität zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (EZFF) (Hrsg.), Jahrbuch des Föderalismus 2026 (erscheint 2026).

³ Abfrage Statistik Austria vom 5. 5. 2026.

⁴ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 idF. BGBl. I Nr. 16/2026. Siehe dazu und zu früheren ÖStP *Mohr*, Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 – Vorgaben der EU, die Verhandlungen, die wesentlichen Inhalte und eine Bezugnahme auf die derzeit stattfindenden Verhandlungen zur Gesundheitsreform, ÖHW 4/2012, 1; *Mohr*, Österreichischer Stabilitätspakt 2011 – Die Entstehungsgeschichte, die Neuerungen und Umsetzungsmaßnahmen, ÖHW 4/2011, 15; *Hüttner*, Österreichischer Stabilitätspakt, Maastricht-Defizit und Länderhaushalte, ÖHW 1-3/1999, 93.

⁵ Beschluss des Österreichischen Koordinationskomitees (ÖKK) über die Haushaltsergebnisse und Kontrollkonten für das Jahr 2023, 23. 3. 2026, BMF-230000/0002-I/8/2024.

Die Länder und Gemeinden haben allerdings bereits vor Ablauf der „General Escape Clause“ während der Corona-Krise darauf aufmerksam gemacht, dass ein neuer Stabilitätspakt auf jeden Fall zeitnah zu verhandeln sei, da weder Länder noch Gemeinden die Defizitanteile des ÖStP 2012 erreichen könnten. Dies wurde auf der Landesfinanzreferentenkonferenz in Stadtschlaining, Burgenland, am 5. Mai 2023 erstmals beschlossen und dem Bundesministerium für Finanzen ebenfalls mitgeteilt.⁶

Zusätzlich wurde in den Finanzausgleichverhandlungen, welche in einem neuen Finanzausgleichsgesetz 2024 ihren Abschluss fanden, von Ländern und Gemeinden wiederholt gefordert, den Verteilungsschlüssel hinsichtlich der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu Gunsten von Ländern und Gemeinden anzupassen. Die dynamische Entwicklung der Ausgaben ist auf subnationaler Ebene deutlich höher als auf Bundesebene. Die WIFO-Studie „Österreichischer Stabilitätspakt 2012 und föderative Lastenverschiebungen, eine Projektion für die Jahre 2024 bis 2028“ belegt dies eindrucksvoll.⁷

Dieser Forderung wurde im Finanzausgleich 2024 jedoch nicht ausreichend nachgekommen: Statt zusätzlicher Ertragsanteile wurde eine Erhöhung der Verteilungsschlüssel von Bundesseite mit zusätzlichen Finanzzuweisungen und dem sogenannten „Zukunftsfonds“ umschifft.⁸

Diese Maßnahmen führen zwar zu zusätzlichen Einnahmen der Länder und Gemeinden, allerdings sind diese zum Teil zweckgebunden (Zukunftsfonds) und eine Finanzierung, welche die Dynamik hinreichend widerspiegelt, wurde nicht erzielt.

⁶ Beschluss der Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz (LFRK) 5. 5. 2023, VSt-3228/580.

⁷ Loretz/Pitlik, Österreichischer Stabilitätspakt 2012 und föderative Lastenverschiebungen. Eine Projektion für die Jahre 2024 bis 2028, <https://www.wifo.ac.at/publication/pid/50190036> (abgerufen am 1. 6. 2026); s. auch Finanzausgleichsrecht in Österreich ab 1948 – Fundquellenübersicht mit Anmerkungen, ÖHW 2020 SH, Anhang 3 (Pfaundler).

⁸ § 23 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idF. BGBl. I Nr. 128/2024.

Zusätzliche Einnahmen von Gemeinden und Ländern werden des Weiteren auch regelmäßig durch einseitige steuerpolitische Maßnahmen des Bundes reduziert (Senkung der KöSt, Abschaffung der sogenannten – und zwischenzeitig teilweise wieder eingeführten – „kalten Progression“, Umsatzsteuerreduzierung auf Lebensmittel, Spritprelsbremse etc.).

Im Paktum zum Finanzausgleich 2024 wurde im Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt von den Gebietskörperschaften Folgendes festgehalten:

„Im Lichte der aktuellen Diskussionen zur Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung auf europäischer Ebene wird man die Umsetzung allfälliger neuer bzw. adaptierter unionsrechtlicher Änderungen in eine Reform des ÖStP 2012 einfließen lassen, die für die Beurteilung der Haushaltsergebnisse ab dem Jahr 2024 heranzuziehen sein wird. Es sind Verhandlungen über eine Änderung des ÖStP 2012 zu führen; dabei muss bei allfälligen Entwicklungen der unionsrechtlichen Vorgaben bzw. deren Umsetzung in Österreich auf die Ausgangslage des Bundes, der Länder und Gemeinden Rücksicht genommen werden.“⁹

2 EU-Recht und Referenzpfad

Am 30. April 2024 wurde des Weiteren das Legislativpaket zur Neugestaltung der haushaltspolitischen Steuerung der Europäischen Union in Kraft gesetzt, damit gelten neue EU-Regularien¹⁰ und wird das Regelwerk des ÖStP 2012 mehr oder weniger unanwendbar.

⁹ BMF, Paktum zum Finanzausgleich ab 2024, <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/paktum-finanzausgleich-ab-2024.html> (abgerufen am 19. 5. 2026).

¹⁰ Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates, ABl. L 2024/1263 vom 30. 4. 2024.

Im neuen EU-Regelwerk werden zwar die bekannten Grundsätze (erlaubtes Defizit von maximal 3 % des BIPs und eine Schuldenquote von maximal 60 % des BIPs) beibehalten, allerdings wird dies nun nur noch über einen Netto-Primärausgabenpfad überwacht. Hierfür wird von der Europäischen Kommission für jeden Mitgliedsstaat eine Schulden-tragfähigkeitsanalyse erstellt, aus der mittelfristige Fiskalstrukturpläne inklusive Netto-Primärausgabenpfade abgeleitet werden.

Dieser Netto-Primärausgabenpfad für 4 oder 5 Jahre (abhängig von der jeweiligen Legislaturperiode der Mitgliedsstaaten) wird von der Europäischen Kommission bekannt gegeben. Bei entsprechender Einhaltung würde sowohl eine Reduktion der Schuldenquote wie auch ein nachhaltiges jährliches Haushaltsdefizit von unter 3 % des BIPs erreicht werden.

Artikel 13c der EU-Verordnung 2024/1263¹¹ sieht vor, dass der Anpassungszeitraum auf 7 Jahre verlängert werden kann, wenn sich der Mitgliedsstaat zu weitreichenden Reformen und Investitionen verpflichtet.

Da Österreich den festgelegten Referenzwert von 60 % des Bruttoinlandsprodukts und/oder das gesamtstaatliche Defizit den festgelegten Referenzwert von 3 % des Bruttoinlandsproduktes überschreitet, hat die europäische Kommission der Bundesregierung am 20. Juni 2024 einen „Referenzpfad für die Ausarbeitung des österreichischen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans für 2025-2028“ vorgelegt. Die Republik Österreich wird dabei aufgefordert, bis zum 20. September 2024 auf dieser Basis nationale mittelfristige Fiskalstrukturpläne zu erstellen.

Aufgrund der Wahlen zum Nationalrat am 29. September 2024 wurde von Seiten der Europäischen Union eine Fristverlängerung gewährt. Der Fiskalstrukturplan wurde daher erst im Mai 2025 vorgelegt.

¹¹ Siehe Fn. 10.

Am 8. Juli 2025 wurde von Seiten des Europäischen Rates ein Defizitverfahren gegen die Republik Österreich auf Grund der Überschreitung des Haushaltsdefizites 2024 eingeleitet (ÜD-Verfahren).

Dementsprechend wurde ein Korrekturpfad anhand des Nettoausgabenpfades verabschiedet, welcher das Maastrichtdefizit bis 2028 wieder unter den Referenzwert von 3 % drücken sollte.

Dieser Fiskalstrukturplan, welcher ohne Gespräche mit den Ländern und Gemeinden (trotz explizierter Forderung der Bundesländer) beschlossen wurde, sieht folgendermaßen aus.

Gesamt	2026	2027	2028	2029
Gesamtstaat	- 4,2	- 3,5	- 3,0	- 2,8

3 Verhandlungen

In den folgenden Wochen wurden von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen die ersten Gesetzestexte für den folgenden Stabilitätspakt ausgesendet. Hier war vorerst klar, dass die Verteilung der Defizite erst später verhandelbar sein wird.

Die Kernpunkte bzw. Diskussionspunkte waren das rückwirkende Inkrafttreten des neuen Stabilitätspaktes, die Vorgangsweise, sollte man 2029 aus dem ÜD-Verfahren entlassen werden, die möglichen Sanktionen sowie deren Veröffentlichung und die Verteilung auf die jeweiligen Gemeinden.

- **Rückwirkendes Inkrafttreten**

Die Forderung der Bundesländer war ein rückwirkendes Inkrafttreten mit 1. 1. 2025, da die Länder-Voranschläge für 2025 und 2026 kaum mehr beeinflussbar gewesen wären. Man konnte sich schlussendlich auf ein Inkrafttreten mit 1. 1. 2024 einigen, wobei die finanziellen Risiken bei Verstößen nach § 17 und § 18 ÖStP 2025 erst ab 2026 gültig wären.

- **Vorgangsweise ab 2029**

Im Jahr 2029 wäre bei Einhaltung des Stabilitätspaktes das ÜD-Verfahren beendet. Demnach würden dann die Regelungen des Artikel 5 ÖStP 2025 zu tragen kommen, in dem die Verteilung der strukturellen Salden zwischen Bund und Ländern/Gemeinden mit 76 % zu 24 % festgelegt wird.

- **Mögliche Sanktionen**

Man konnte von Anfang an außer Streit stellen, dass es keine (zusätzlichen) innerösterreichischen finanziellen Sanktionen geben wird, sollte es keine finanziellen Sanktionen der Europäischen Union geben.

Jedoch war zu klären, wie man mit möglichen EU-Strafen umgehen sollte und wie diese eingehoben würden. Hier wird nun auf das Verursacherprinzip zurückgegriffen. Die Gebietskörperschaft, welche durch die Nichteinhaltung ihrer Ziele die EU-Strafe auslöst, wird auch finanziell zur Rechenschaft gezogen. Sollten mehrere Gebietskörperschaften ihre Ziele nicht einhalten und es daher eine Strafe der EU geben, wird diese zwischen den Gebietskörperschaften verteilt. Sollten Bundesländer und Gemeinden betroffen sein, wird es eine Zahlungsaufforderung des Bundes geben.

Überschreitungen der Defizitgrenzen (welche nicht zu Strafen der EU führen) sind allerdings jedenfalls dem Österreichischen Koordinationskomitee, dem Fiskalrat und, bei Überschreitungen durch den Bund, an den Nationalrat zu übermitteln.

- **Verteilung der Defizitgrenzen auf die jeweiligen Gemeinden**

Zu Beginn der Verhandlungen wurde von Gemeindeseite regelmäßig der Wunsch eines Maastricht-Nulldefizits ventiliert. Die Länder waren der Meinung, dass der Bund den Gemeinden einen eigenen Anteil am gesamtstaatlichen Defizit einräu-

men sollte, dieser aber keinesfalls zu Lasten der Länder gehen dürfe. Die politischen Gespräche ergaben, dass den Gemeinden 20 % der Defizitanteile des jeweiligen Landes zufallen; jedoch können Bundesländer und die jeweiligen Gemeinden ihre Abweichungen gegenseitig ausgleichen.

Nach der erfolgten Einigung auf diese Grundsätze (und auch parallel dazu) wurde nun die Verteilung der Defizitquoten auf die jeweiligen Gebietskörperschaften besprochen.

4 Vertikaler Schlüssel

Die von der Landesfinanzreferentenkonferenz geforderte Verteilung der Defizitquoten orientiert sich am Verhältnis der im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Schlüssel. Sie stellt sich wie folgt dar:

Verteilung ÖStP	Basis FAG					
		2025	2026	2027	2028	2029
BIP	%	1,44	1,35	1,12	0,96	0,90
Länder und Gemeinden	%	32,07 %	32,07 %	32,07 %	32,07 %	32,07 %

Das Bundesministerium für Finanzen unterschied nun nicht mehr zwischen Ländern und Gemeinden und schlug hierbei eine Verteilung zwischen Bund inklusive Sozialversicherung und Ländern und Gemeinden von 9:1 vor.

Verteilung ÖStP	Basis Bundesvorschlag 1					
		2025	2026	2027	2028	2029
BIP	%	0,45	0,42	0,35	0,30	0,28
Länder und Gemeinden	%	10,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %

In analoger Differenzierung war im ÖStP 2012 eine Verteilung der Defizitquoten enthalten, jedoch in der Höhe von 7:2.

Verteilung ÖStP	Basis 7:2					
		2025	2026	2027	2028	2029
BIP	%	1,00	0,93	0,78	0,67	0,62
Länder und Gemeinden	%	22,2 %	22,2 %	22,2 %	22,2 %	22,2 %

Der Vorschlag des BMF, einen prozentuell größeren Anteil an den gesamten Defizitquoten für sich zu beanspruchen, führte bei Ländern und Gemeinden zu Unmut. Nun waren zwar die absoluten Anteile höher als im ÖStP 2012, da sich der zulässige Saldo vergrößert hatte, aber der Anteil an der Gesamtsumme wäre mit lediglich 10 % natürlich geringer gewesen.

Am 23. Juli 2025 wurde vom BMF ein Vorschlag übermittelt, welcher die Anteile der Länder und Gemeinden erhöht.

Verteilung ÖStP	Basis Bundesvorschlag 2					
		2025	2026	2027	2028	2029
BIP	%	1,00	0,70	0,60	0,50	0,50
Länder und Gemeinden	%	22,2 %	16,7 %	17,1 %	16,7 %	17,9 %

Da die angespannte finanzielle Situation von Gemeinden und Ländern von Bundesseite mit einseitigen steuerpolitischen Maßnahmen (insbesondere der ökosozialen Steuerreform und der Abschaffung der kalten Progression) auf der Einzahlungsseite (mit-)verursacht wurde und zusätzlich die erwiesenermaßen höhere Dynamik der strukturellen Ausgaben auf Länderseite¹² auch zu höheren Auszahlungen führte, konnte dieser Vorschlag aus Sicht von Ländern und Gemeinden auch nicht zu einem Ergebnis führen. Schließlich blieb die Verteilung unter dem Niveau des ÖStP 2012. Gleichzeitig führten die oben genannten Gründe zu höheren Maastricht-Schulden der Länder.

¹² Loretz/Pitlik, Österreichischer Stabilitätspakt 2012 und föderative Lastenverschiebungen. Eine Projektion für die Jahre 2024 bis 2028, <https://www.wifo.ac.at/publication/pid/50190036> (abgerufen am 1. 6. 2026).

Am 14. August 2025 wurde von Seiten der Bundesländer eine mögliche Alternative angeboten. Diese umfasste die Umwidmung folgender Abgaben in gemeinschaftliche Bundesabgaben und thematisierte auch die Zahlungen, die den Landesgesundheitsfonds vorenthalten werden.

- **Digitalsteuer**

Die Digitalsteuer wurde als reine Bundesabgabe bereits im Jänner 2020 in Kraft gesetzt. Das jährliche Aufkommen 2025 betrug rund EUR 130,0 Mio.

- **CO₂-Abgabe/Abschaffung Klimabonus**

Hintergrund des Klimabonus war die Einführung der sogenannten CO₂-Steuer, die seit dem Jahr 2022 aufgrund der ökosozialen Steuerreform als ausschließliche Bundesabgabe erhoben wird.¹³ Die Länder und Gemeinden wurden am Ertrag der CO₂-Steuer nicht beteiligt. Die Mehrkosten durch die CO₂-Bepreisung sollten den Bürgern durch die Gewährung des vom Bund finanzierten Klimabonus kompensiert werden. Durch die Abschaffung des Klimabonus ist die Einnahme der CO₂-Abgabe nun aus Sicht der Länder als gemeinschaftliche Bundesabgabe zu werten. Zusätzlich wurde die Pendlerpauschale erhöht, welche die Länder und Gemeinden mitfinanzieren.

- **Sonderbeitrag Stabilitätsabgabe**

Im Zuge des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes¹⁴ plante der Bund im Jahr 2025 die Anhebung der Stabilitätsabgabe („Standortbeitrag“ der Bankenwirtschaft). Die Steuersätze der „regulären“ Stabilitätsabgabe, die finanzverfassungsrechtlich eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, sollen angehoben werden, um damit ca. EUR 50 Mio. Mehraufkommen zu erreichen. Zusätzlich sollte für die Jahre 2025 und 2026 eine Sonderzahlung vorgesehen werden, die ähnlich der regulären Stabilitätsabgabe einen zweistufigen Steuersatz vorsieht.

¹³ Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I – ÖkoStRefG 2022 Teil I, BGBl. I Nr. 10/2022.

¹⁴ Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 – BSMG 2025, BGBl. I Nr. 20/2025.

Dadurch sollen ca. EUR 300 Mio. pro Jahr erzielt werden. Die Sonderzahlung ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

- **Energiekrisenabgaben**

Der Energiekrisenbeitrag-Strom ist eine ausschließliche Bundesabgabe, die im Zuge der Energiekrise Ende 2022 eingeführt wurde, um besonders hohe Gewinne von Stromerzeugern abzuschöpfen.¹⁵ Dieser wurde um diverse Parameter ergänzt, um ausreichend Abgabenvolumen zu generieren, und soll bis März 2030 verlängert werden. Ergänzend wird der Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger, der ebenfalls eine ausschließliche Bundesabgabe ist, um weitere fünf Erhebungszeiträume bis Dezember 2029 verlängert.¹⁶ Insgesamt wurde für 2025 (mittels beider Maßnahmen) mit einem Aufkommen von rd. EUR 200 Mio. gerechnet, an dessen Aufkommen die Länder und Gemeinden nicht beteiligt sind.

- **Glückspiel-Abgabe**

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025¹⁷ wurden die Glückspielabgaben angehoben. Da die Glücksspielabgaben – mit Ausnahme der Bundesautomaten- und VLT-Abgabe – ausschließliche Bundesabgaben sind, profitieren Länder und Gemeinden nur indirekt und in geringerem Ausmaß von den Steuererhöhungen im Glücksspielbereich.

- **Abgaben für die Sozialversicherung
(Krankenversicherungsbeitrag für Pensionist:innen)**

Ebenfalls im Budgetbegleitgesetz 2025 ist die Anhebung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung der Pensionist:innen und Bezieher:innen vergleichbarer Leistungen beschrieben. Diese führen zu erhöhten Beiträgen der Krankenanstalten, die

¹⁵ Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG), BGBl. I Nr. 220/2022 idF. BGBl. I Nr. 25/2025.

¹⁶ Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKBFG), BGBl. I Nr. 220/2022 idF. BGBl. I Nr. 25/2025.

¹⁷ Budgetbegleitgesetz 2025 – BBG 2025, BGBl. I Nr. 25/2025.

normalerweise über den sogenannten Pauschalbeitrag unter anderem wieder zu höheren Einnahmen der Landesgesundheitsfonds führen. Allerdings sind laut § 447f Abs. 1 ASVG¹⁸ die zusätzlichen Beiträge für die Sozialversicherung für den Pauschalbeitrag explizit nicht zu berücksichtigen. Demnach steigt der Pauschalbeitrag für die Landesgesundheitsfonds nicht an, und die zusätzlichen Einnahmen bleiben zur Gänze bei der Sozialversicherung.

Im Gesamten hätte dieser Ländervorschlag zu folgenden Beträgen für Länder inkl. Gesundheitsfonds geführt:

Gesamt	2025	2026	2027	2028	2029
Summe Länder + Gesundheitsfonds	644,7	872,2	1.087,5	951,8	952,4

Wäre ein Ausgleich dieser Maßnahmen möglich gewesen, wären die Länder bereit gewesen, die alte Verteilung des ÖStP 2012 zur Diskussion zu stellen.

Auf jeden Fall müsste diese Verteilung aus Ländersicht in den Defizitgrenzen berücksichtigt werden, sodass sie folgendermaßen auszusehen hätte:

Verteilung ÖStP	Länder und Gesundheitsfonds mit Einnahmen					
		2025	2026	2027	2028	2029
BIP Anteil	%	1,13	1,10	0,98	0,84	0,79
Länder und Gemeinden	%	25,1 %	26,3 %	28,1 %	28,1 %	28,3 %

Der Vorschlag der Länder wurde vom Bund nicht akzeptiert, da es ja auch Maßnahmen gegeben hätte, durch welche die Länder profitiert hätten (Aussetzen des letzten Drittels der Inflationsanpassung 2026-2029, Erhöhung Tabaksteuer etc.).

¹⁸ In der Fassung des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 Teil II – BSMG 2025 II, BGBl. I Nr. 20/2025.

Da man sich auf beamteter Ebene nicht einigen konnte, kam es am 28. November 2025 zu einem politischen Termin. Hier wurden so- dann die Defizitgrenzen der Bundesländer von 2026-2029 festgelegt, und fanden die Verhandlungen ihren Abschluss.

Gesamt	2026	2027	2028	2029
Gesamtstaat	- 4,2	- 3,5	- 3,0	- 2,8
Länder inklusive Wien in % BIP	- 1,1	- 0,8	- 0,7	- 0,7
Länder und Gemeinden in %	0,27	0,23	0,23	0,24
Gemeinden in %	0,05	0,05	0,05	0,05

Die Gemeinden erhalten bis zu 20 % der Länderanteile (analog ÖStP 2012).

5 Fazit

- Die laut Finanzverfassung¹⁹ einzuhaltende Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften ist – zumindest aus Sicht von Ländern und Gemeinden – kaum gegeben und primär den Verhandlungen zum Finanzausgleich 2024 geschuldet.
- Ohne Bundesstaatsreform werden die Ziele für den Gesamtstaat sehr schwierig einzuhalten sein.
- Das Ergebnis des Österreichischen Stabilitätspakts ist eine politische Entscheidung, welche sich wohl zum Teil als entkoppelt von Daten und ihren Entwicklungen darstellt.
- Steuerliche Maßnahmen des Bundes werden weiterhin ohne Rücksicht auf die finanzielle Situation der Länder und Gemeinden getroffen.
- Meldungen an Brüssel über gesamtstaatliche Entwicklungen und Pläne werden weiterhin ohne ausreichende Information an Länder und Gemeinden übermittelt.

¹⁹ § 4 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG), BGBl. Nr. 45/1948 idF. BGBl. I Nr. 51/2012.

Eine finanzielle Sanktion auf EU-Ebene wäre im Übrigen überraschend. Die Europäische Kommission hat trotz zahlreicher Verstöße gegen die Konvergenzkriterien noch nie finanzielle Strafen gegen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten verhängt. Nun wurden zwar in der Reform des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts²⁰ die Strafhöhen reduziert, womit diese auch leichter angewendet werden könnten. Allerdings weisen 2025 zehn europäische Mitgliedstaaten ein Maastricht-Saldo von über 3 % aus.²¹ Der öffentliche Schuldenstand liegt im Euroraum im Jahr 2025 bei rund 88,5 %²² des BIP, sodass das Einhalten des vorgegebenen Zieles von unter 60 % mittlerweile die klare Ausnahme darstellt.

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, ABl. 1997 Nr. L 209, S. 6 idF. Verordnung (EU) 2024/1264, ABl. L 2024/1264 vom 30. 4. 2026.

²¹ Statistisches Bundesamt (Destatis), Europa Öffentliches Defizit 2025: Deutschland bleibt im Rahmen. <https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Wirtschaft-Finzen/Oeffentliche-Haushalte.html> (abgerufen am 23. 5. 2026).

²² Eurostat, Euro indicators. <https://ec.europa.eu/eurostat/news/euro-indicators> (abgerufen am 23. 5. 2026).

Neuer Leiter der Verbindungsstelle der Bundesländer: Robert Gmeiner

Von MMag. Dr. Florian Schwetz, LL.M. (Wien)*

* Für Informationen zum Autor siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 88.

Die Landeshauptleutekonferenz hat auf ihrer Tagung in Innsbruck einen erfreulichen Beschluss¹ gefasst: Auf Empfehlung der Landesamtsdirektorenkonferenz wurde MMag. Dr. *Robert Gmeiner* mit 1. Dezember 2026 zum Leiter der Verbindungsstelle der Bundesländer bestellt; dementsprechend wird der bisherige Leiter, Dr. *Andreas Rosner*, mit selben Datum in den Ruhestand übertreten.²

Die Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen nimmt dies zum Anlass, herzlich zu gratulieren. Mit *Robert Gmeiner* verbinden viele Mitglieder, Funktionäre und Leser der ÖHW umfassendes Fachwissen, akribische Dokumentation und tatkräftige Unterstützung. Mehrere Beiträge in der ÖHW zeugen davon, dass der neu bestellte Leiter kein Unbekannter sein dürfte.³ Insbesondere durch seine Person betreut die Verbindungsstelle die Agenden der Landesfinanzreferentenkonferenz außerordentlich gewissenhaft und mit „archivarischem Fleiß“.⁴ Dieser hat nicht nur einmal dazu beigetragen, dass die stets wechselnden politischen Referenten und die ebenfalls fluktuierende Beamten-schaft belastbare Beschlüsse fassen konnten, indem sie etwa auf Vorbeschlüsse, Beschlüsse anderer Expertenkonferenzen und teils weit in der Vergangenheit liegende Beratungen hingewiesen wurden. Dass Dr. *Gmeiner* aus Vorarlberg stammt, ist – bei aller Neutralität und bundesländerunabhängigen Servicierung der Verbindungsstelle und ohne seine fachliche Expertise zugunsten der Herkunft infrage zu stellen – aus föderalistischer Sicht durchaus zu begrüßen.

Dr. *Andreas Rosner* ist hingegen für den anstehenden Ruhestand nur das Beste zu wünschen. Auch er ist eng mit den Landesfinanzreferenten verbunden und hat durch seine Anwesenheit bei deren Konferen-

¹ VSt-249/181 vom 19. 6. 2026.

² Man möge uns verzeihen, dass wir über – zum Erscheinungszeitpunkt dieser Ausgabe – zukünftige Ereignisse schreiben.

³ *Teissl/Gmeiner*, Dr. Egon Mohr – „Mister Finanzausgleich“ und ein „ghöriger“ Beamter – Eine Würdigung, ÖHW 2016; *Gmeiner*, Anmerkungen zu Ethik in Gemeindeverwaltungen, ÖHW 2010/2-4; *ders.*, Was bewirkt ein Verhaltenskodex in der „ethischen Infrastruktur“ öffentlicher Verwaltungen in Österreich?, ÖHW 2008/1-2.

⁴ Vgl. VfSlg. 3130/1956 – hier im allerbesten Sinne gemeint!

zen diesen die Ehre erwiesen, dass der Leiter der Verbindungsstelle persönlich teilnimmt.

Die ÖHW möchte sich bereits jetzt aufrichtig bei Dr. *Rosner* für seine Tätigkeit als Leiter der Verbindungsstelle bedanken und MMag. Dr. *Gmeiner* alles Gute sowie viel Erfolg für die anstehende Funktion und die damit verbundenen neuen Herausforderungen wünschen!

Hofrat Franz Streitberger – Dem „Mann mit dem Taschenrechner“¹ zum Antritt des Ruhestandes

Von MMag. Dr. Florian Schwetz, LL.M. (Wien)*

* Für Informationen zum Autor siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 88.

¹ So die Tiroler Landeszeitung: https://www.landeszeitung.at/php/der_mann_mit_dem_taschenrechner, 10968,9927.html (abgerufen am 31. 3. 2026).

Mit 1. März ist – eng gesehen beim Amt der Tiroler Landesregierung, weiter gedacht für das Haushaltswesen an sich – eine Ära zu Ende gegangen. Hofrat Franz Streitberger hat den dienstrechtlichen Regelungen entsprechend den Ruhestand angetreten. Er war nicht nur über Jahrzehnte der maßgebende Beamte des Tiroler Budgetwesens, sondern auch ein vielgeschätzter Kollege und geselliger Freund.

Es ist gut, dass die ÖHW die Bühne für Festbeiträge über verdiente Persönlichkeiten eröffnet.² In der Regel werden nämlich nicht alle Personen, die es verdient hätten, am wenigsten Beamte, durch Festschriften – die insbesondere im Wissenschaftsbereich verbreitet sind – oder andere öffentliche Laudationes geehrt. Im Fall von Franz Streitberger ist eine publikumswirksame Würdigung jedoch mehr als angebracht.³

Seit 1982 war er im Budgetwesen des Landes Tirol (damals Abteilung VIIb) tätig, mit 1. September 1995 wurde er Fachbereichsleiter des Fachbereiches „Budgetplanung und Budgetvollzug“ (der aus Finanz- und Budgetabteilung zusammengeführten Abteilung VII) und schließlich mit 01. Oktober 2009 Leiter des Sachgebiets „Budgetwesen“ in der heutigen Finanzabteilung. Auf diese letzte Station wird noch zurückzukommen sein.

Diese knapp 44 Jahre stehen für eine Kontinuität, wie sie in einer immer schneller werdenden Welt nicht immer als Wert erkannt wird, jedoch gerade in budgetären Angelegenheiten von eminenter Bedeutung ist. So ist es selbstverständlich, dass Franz Streitberger die kleinen und großen Voranschlagskonten⁴ der insgesamt 45 Budgets, an denen er mitwirkte, weitgehend auswendig wusste und deren Dotierung in der Regel unmittelbar aus dem Kopf nennen konnte.

² S. nur Teissl/Gmeiner, Dr. Egon Mohr – „Mister Finanzausgleich“ und ein „ghöriger“ Beamter – Eine Würdigung, ÖHW 2016, 66.

³ Publikumswirksam ist hingegen sicher der Film „Der Fuchs“ (2022) über einen anderen Franz Streitberger.

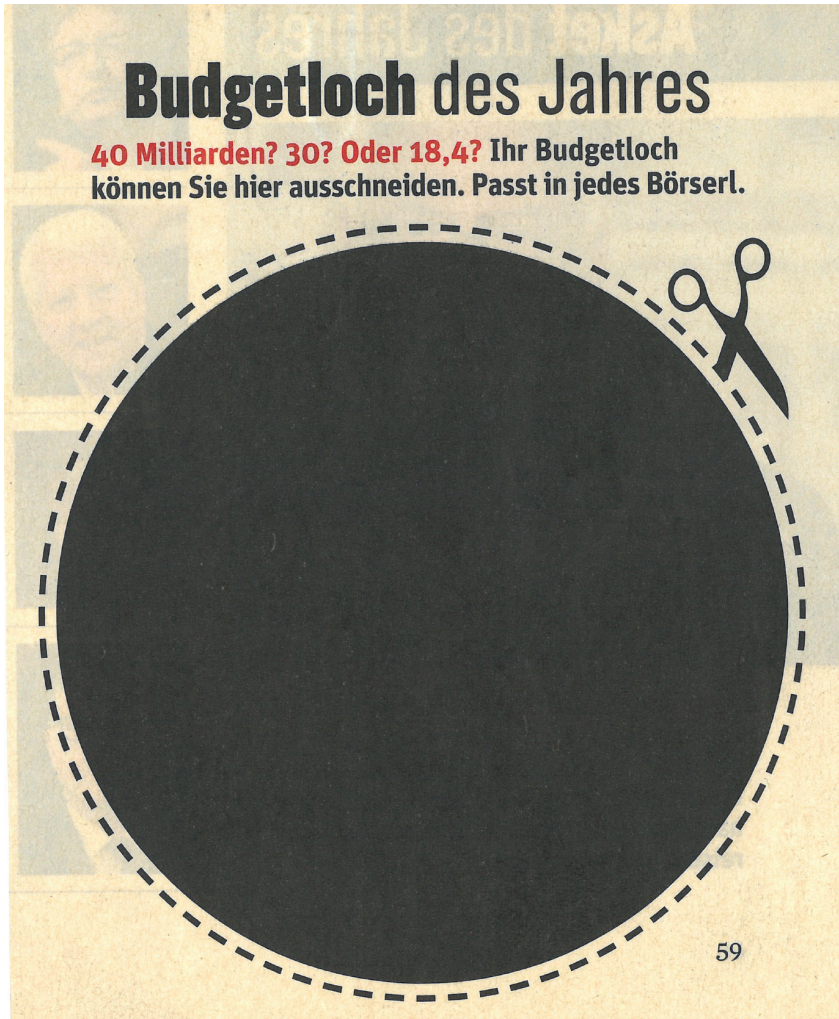
⁴ Es gibt derzeit rd. 10.000 Voranschlagskonten im Voranschlag des Landes Tirol.

Auf politischer Seite fand hingegen ein reger Wechsel statt: Ungefähr zur Halbzeit der IX. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtags trat Franz Streitberger während der Landesregierung „Wallnöfer V“ erstmalig seinen Dienst an. Der Finanzreferent der Tiroler Landesregierung hieß damals Luis Bassetti (bis 1986), es sollten noch sieben weitere folgen: Franz Kranebitter (1986-1989), Wendelin Weingartner (1989-1993), Ferdinand Eberle (1993-2006), Herwig van Staa (2006-2008), Christian Switak (2008-2012), Günther Platter (2012-2022) und Anton Mattle (seit 2022 amtierend).⁵ So überrascht es nicht, dass der Landesamtsdirektor, immerhin der höchste Tiroler Beamte, meinte: „Als ich in den Landesdienst kam, war der Streitberger schon da!“.

Mit Franz Streitberger als erstem Leiter wurde das Sachgebiet Budgetwesen begründet. Es sollte damals dem Thema Budget – als Teil der Finanzabteilung – eine höhere Bedeutung beigemessen werden.⁶ Zwischenzeitlich hat sich diese Aufteilung als richtig erwiesen, weil nicht nur Budgeterstellung und -vollzug entsprechend gewichtet werden, sondern auch abteilungsintern Maßgaben der Korruptionsprävention, der Compliance und des Risikomanagements, sohin des Internen Kontrollsystems (IKS), durch zwei separate Kreise zuverlässig eingehalten werden können. Es gab weitere organisatorische Neuerungen, wie etwa die VRV 2015, das Absehen von gedruckten Exemplaren des Voranschlags, den Bundesschatz, die Umstellung auf Computer, den elektronischen Akt (ELAK), Online-Banking etc. Nichtsdestotrotz war auf seinem Schreibtisch stets ein handelsüblicher bzw. von IT und Stromversorgung unabhängiger Taschenrechner griffbereit.

⁵ Manch einer erkennt darin eine Parallele dazu, wie viele Premierminister „die Queen“ (Elizabeth II.) während ihrer langen Regentschaft erlebt hat.

⁶ „Eine Abteilung kann, wenn dies wegen des Umfangs der der Abteilung zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben zweckmäßig ist, in Sachgebiete gegliedert werden“, § 1 Abs. 3 GO des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 123/2013.



In 45 Budgets war so manches Loch zu stopfen. Dieser Ausschnitt aus einer Zeitung war im Büro von Franz Streitberger stets sichtbar.

Bei 45 Budgets stellt sich die Frage, welches am schwierigsten zu erstellen bzw. zu vollziehen war. Hier ist sicherlich die Zeit der Corona-Pandemie zu nennen, als fachliche Entscheidungsgrundlagen in den Hintergrund getreten sind und sich die vom damaligen Bundeskanzler ausgegebene Maxime „Koste es, was es wolle“ auch in den Landesvoranschlägen Bahn gebrochen hat.⁷ Etwas weiter zurück liegt das erste „EU-Budget“, welches im Zuge des Beitritts Österreich zur EU zu erstellen war. Einerseits war damals viel Unsicherheit gegeben, weil man nicht wusste, welche Mittel von der EU zurückfließen würden. Andererseits wurde dies auch zum Anlass genommen, vormalige Förderungen zu kürzen und auf die EU-Programme zu verweisen.⁸ Auf politischer Ebene war dies zwischen und innerhalb der Parteien recht schwierig. Das damals übliche Essen, mit dem die Abstimmung des Voranschlags im Finanzausschuss des Landtags gefeiert werden sollte, wurde für 30 Personen (Ausschussmitglieder, Finanzreferent, Beamte) bestellt – gekommen ist nicht einmal eine Hand voll.

Mit Franz Streitberger verbindet man aber auch viele fröhliche Ereignisse und Stunden. Er ist nie um einen Witz oder eine lustige Bemerkung verlegen. Dabei kann er, der sonst so gewissenhafte Zahlenmensch, die Regeln der Mathematik auch hinter sich lassen: „Jeder Ausschuss mehr ist einer weniger“ geht rein rechnerisch nicht auf.⁹ Eine gewisse Nonchalance – im positiven Sinne – ließ er auch im kollegialen Umgang nicht vermissen. Im Haus ist er dafür bekannt, dass er auch als Budgetwächter nicht einfach „Nein“ gesagt, sondern die Zusammenarbeit, die Beratung und die Hilfestellung in den Vordergrund gestellt hat. Ihm war es ein authentisches Anliegen, wirklich zuzuhören und verstehen zu wollen, worum es bei den Anliegen geht. Ein Ausdruck seiner überzeugten Haltung ist der allzeit wertschätzende Ton, in dem er trotz

⁷ Plakative Beispiele sind das „Erste-Hilfe-Paket“ (400 Mio. Euro) sowie die Konjunkturpakete 2020 (230 Mio. Euro) und 2021 (169 Mio. Euro) des Landes Tirol – in Summe knapp 800 Mio. Euro binnen eines Jahres.

⁸ Eine kleine Parallele zum derzeit in Verhandlung stehenden Mehrjährigen Finanzrahmen der EU ist nicht von der Hand zu weisen.

⁹ Gemeint war, dass – in seiner letzten Ausschusswoche Ende 2025 – jeder absolvierte Termin einer weniger auf seiner Liste war.

angespannter Budgetsituationen immer höflich und stets sachlich die Gespräche führte. Manche heiklen Finanzierungsbedarfe konnten so mit Wohlwollen, fachlicher Souveränität und angebrachter Leichtigkeit – auch mithilfe der in der Brusttasche immer griffbereiten Stifte – gelöst werden.

Am 18. Dezember 2025 wurden die Beschlüsse über die beiden Voranschläge des Landes Tirol für die Jahre 2026 und 2027 vom Tiroler Landtag mit der verfassungsmäßigen Mehrheit gefasst. Sie sind damit die letzten beiden Budgets, die Franz Streitberger mitverantwortet hat. Und sie sind Sinnbild dafür, dass sein Wirken nicht mit Antritt des Ruhestands geendet hat, sondern er auch die Budgets der nächsten Jahre prägen wird. Die Tiroler Landesregierung hat seinen langjährigen Einsatz insofern gewürdigt, als sie ihm mit 1. Jänner 2012 den Amtstitel eines „Hofrats“ verliehen hat. Damit können Beamte gewürdigt werden, die ein besonderes Maß an Verantwortung zu tragen haben und sich durch besondere Kenntnisse und Fähigkeiten auszeichnen.¹⁰

Die Kolleginnen und Kollegen der Finanzabteilung des Landes Tirol wünschen ihrem Ruheständler, der sich von der Arbeit letztlich leichter als von den beruflichen Wegbegleitern getrennt hat, alles erdenklich Gute für die – hoffentlich noch vielen – kommenden Jahre.

¹⁰ § 3 Abs. 4 [Tiroler] Landesbeamtengesetz 1998, LGBl. Nr. 65/1998.

Autorenverzeichnis



Andreas Bauernhofer B.A. (Econ) M.A. (Econ) ist Volkswirt und im Referat Landeshaushalt des Landes Steiermark tätig. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen öffentliche Finanzen, Budgetpolitik und Haushaltsmanagement.

Kontakt: andreas.bauernhofer@stmk.gv.at



Univ.-Prof. Dr. Peter Bussjaeger, lehrt am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre an der Universität Innsbruck. Er ist außerdem Direktor des Instituts für Föderalismus sowie Mitglied des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein.

Kontakt: peter.bussjaeger@uibk.ac.at



RA Dr.ⁱⁿ Ulrike Hafner ist Rechtsanwältin in Graz (Griss & Partner Rechtsanwälte). Sie ist beruflich bevorzugt im Liegenschaftsbereich tätig, gerne auch im allgemeinen Zivil- und Vertragsrecht, und hat eine gewisse, auch persönliche Affinität zu kommunalen Themen und Anliegen.

Mail: u.hafner@griss.at

Web: www.griss.at



Dr. Philipp Lust, LL.M. (Brügge), ist als Jurist in der Grundsatzabteilung der Budgetsektion im Bundesministerium für Finanzen tätig. Zuvor hat er am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien mit Schwerpunkt staatlichem Regulierungsrecht gearbeitet (vgl. Telekommunikationsrecht im Überblick, 2. Auflage 2015, bzw. www.lust.wien/recht).

Kontakt: philipp.lust@bmf.gv.at



MMag. Dr. Florian Schwetz, LL.M. (Wien) ist Jurist im Amt der Tiroler Landesregierung, wissenschaftlicher Beirat der ÖHW und Redakteur des Journals für Medizin- und Gesundheitsrecht, zuvor Universitätsassistent am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck.

Kontakt: florian.schwetz@tirol.gv.at

Über uns

Terminavis
Mitgliederversammlung
19. November 2026

Die Mitgliederversammlung der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen wird am Donnerstag, den 19. November 2026, um 12.00 Uhr im Bundesministerium für Finanzen stattfinden.

Zu den öffentlichen Vorträgen sind alle Interessierten herzlich eingeladen!

Nähere Informationen und Vortragsthemen werden zeitgerecht unter www.oehw.at bekannt gegeben.

Kontakt und Anmeldung (für Einlass erforderlich): philipp.lust@bmf.gv.at

Impressum

Für die Abonnenten:

1. Erscheinungsweise: Die Zeitschrift der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen (ÖHW), ISSN 3061-0494 (gedruckt) & ISSN 3061-0508 (elektronisch), erscheint halbjährlich.

Sie kann direkt bei der Gesellschaft erworben werden (siehe Punkt 2.) und wird an die Mitglieder versendet (siehe Punkt 4.).

Über www.oehw.at sind das jeweils aktuelle Heft sowie das Verzeichnis der bisherigen Hefte kostenlos zugänglich. Vereinsmitglieder können mit ihren Zugangsdaten auch die erfassten historischen Ausgaben abrufen (derzeit sind die Ausgaben ab 2015 verfügbar). Die Beiträge seit 2017 sind darüber hinaus in der (kostenpflichtigen) Manz Rechtsdatenbank unter www.rdb.at erfasst.

2. Bezugspreis: Jahresabonnement € 20,-; Preis für Einzelheftbezug € 10,- (zuzüglich Porto).

3. Einzahlungen auf das Konto der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, IBAN: AT25 6000 0000 0731 0009, BIC: BAWAATWWWW.

4. Mit der Leistung des Mitgliedsbeitrages ist der Anspruch auf den unentgeltlichen Bezug der Zeitschrift verbunden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt laut Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) vom 17. Oktober 2003 für Einzelmitglieder € 10,-, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 2.001 bis 5.000 € 49,40, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 5.001 bis 10.000 € 66,10, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 50.000 € 99,50, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 € 165,60. Für den Bund und die Länder sowie für juristische Personen wird der Mitgliedsbeitrag gesondert festgesetzt (Hinweis: Betragsglättung lt. Beschluss der MV vom 4. Oktober 2021).

Herausgeber, Eigentümer, Verleger, Verwaltung und Vertrieb:

Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, zuhanden des stv. Vorsitzenden, Hofrat Mag. Hansjörg Teissl, p.A. Martina Wagner, Verbindungsstelle der Bundesländer, A-1010 Wien, Schenkenstraße 4/III, Tel. 01/5353761; teisslha@gmail.com.

Schriftleitung, für den Inhalt verantwortlich, sowie Bücher und Zeitschriften zur Rezension: Dr. Philipp Lust, Bundesministerium für Finanzen, 1010 Wien, Johannesgasse 5, philipp.lust@bmf.gv.at, in Abstimmung mit Mag. Hansjörg Teissl und unter Mitwirkung von MMag. Dr. Florian Schwetz.

Als Richtwert für Beiträge gilt eine Länge von 15.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), die gerne deutlich unterschritten werden kann, das Doppelte jedoch nicht überschreiten soll. Die Struktur der Beiträge kann in numerische Unterpunkte (1, 2,...) sowie darunter in Kleinbuchstaben (a., b,...) unterteilt werden. Literatur ist in den Fußnoten, nicht am Beitragsende zu zitieren, wobei Folgezitate verkürzt erfolgen sollten (nach Möglichkeit grob im Sinne der Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen, AZR, des Manz Verlages, aber jedenfalls einheitlich, wobei Abkürzungen wie „z.B.“ gerne Punkte enthalten können; das Fußnotenzeichen im Haupttext ist nach allfälligen Satzzeichen wie Punkt oder Beistrich zu setzen; wenn sich Wörter auf unterschiedliche Geschlechter beziehen und damit eine unterschiedliche Endung einhergeht, so kann dem seitens der Autor:innen durch Setzung eines Doppelpunktes Rechnung getragen werden).

Bücher und Zeitschriften werden zur Rezension nur angenommen, wenn ihr Inhalt auf dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft liegt. Eine Verpflichtung zur Besprechung oder Rücksendung von nicht angeforderten Schriften übernimmt die Schriftleitung nicht.

Verlagsrechte: Nachdrucke, Übersetzungen in andere Sprachen, Vervielfältigungen jeder Art, auch fotografische, digitale und fonetische, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft und mit Quellenangabe (kurz: ÖHW) hergestellt werden (alle Rechte gehen mit Annahme eines Beitrages auf die Gesellschaft über).

Verantwortlichkeit: Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar. Soweit bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt ist, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn es nicht ausdrücklich anders angegeben ist. Der Standpunkt der Gesellschaft ist durch die Veröffentlichung eines Beitrages in keiner Weise festgelegt.

Druck: Druckeria GmbH, Schotterweg 24, 2483 Weigelsdorf

Gestaltung: Michael Wachberger-Teissl, MA

Offenlegung gemäß § 25 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981:

Dem Vorstand des Vereines „Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen“ (ZVR-Zahl 253930878) gehören an:

MMag. Christian K ö t t l (Vorsitzender),
MMag. Angelika K l e e r,
Mag. Oliver P u c h n e r,
RR Christian S c h l e r i t z k o, MSc.,
MMag. Dr. Florian S c h w e t z, LL.M. (Geschäftsführer des wissenschaftlichen Beirates),
Hofrat Mag. Hansjörg T e i s s l (Stv. Vorsitzender),
Hofrat MMag. Armin T s c h u r t s c h e n t h a l e r (Stv. Vorsitzender).

Die Schriftleitung erfolgt durch Dr. Philipp L u s t, LL.M. in Abstimmung mit Mag. Hansjörg T e i s s l und unter Mitwirkung von MMag. Dr. Florian S c h w e t z, LL.M.

Die Richtung wird im § 2 der Satzungen der Gesellschaft wie folgt bestimmt: Zweck der Gesellschaft ist die sachliche Untersuchung und Erörterung von Fragen auf dem Gebiet des öffentlichen Haushaltswesens und der Kontrolle frei von Bindungen jeder Art.



Per Smartphone-Scan
gelangen Sie direkt
zur Website.

oehw.at

ÖHW